

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

A. Problem und Ziel

§ 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung gibt vor, dass bis zum 31. Dezember 2018 ein Bewacherregister zu errichten ist, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Diese Vorgabe wurde im Rahmen der Reform des Bewachungsrechts durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) aufgenommen. Ziel des bundesweiten Registers ist es, den Vollzug des Bewachungsrechts zu verbessern. So soll die Regelabfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz, die ab dem 1. Januar 2019 bei der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewachungsgewerbetreibenden und Wachpersonen mit besonders sicherheitsrelevanten Aufgaben vorgeschrieben ist, über das Register erfolgen. Außerdem sollen die Industrie- und Handelskammern Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen elektronisch zum Abruf bereitstellen. Ziel des Gesetzentwurfs ist es, die Errichtung des bundesweiten Bewacherregisters unter Berücksichtigung dieser Anforderungen umzusetzen und eine ausreichende Rechtsgrundlage für die Bestimmung der Registerbehörde sowie die Verarbeitung der für den Vollzug des Bewachungsrechts notwendigen personenbezogenen Daten im Register zu schaffen.

B. Lösung

Mit vorliegendem Gesetzentwurf werden die vom Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 gestellten Anforderungen an das Bewacherregister umgesetzt. Die Errichtung des Registers fördert zudem die Digitalisierung der Verwaltung und leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Die Änderungen der Gewerbeordnung sehen eine Bündelung der Vorschriften zum Bewacherregister in einem neuen § 11b der Gewerbeordnung vor. Dieser schafft eine vollumfängliche Rechtsgrundlage für die Speicherung der für den Vollzug des Bewachungsrechts erforderlichen Daten im Register und gibt damit einen klaren regulatorischen Rahmen für die Anwender des Registers sowie die mit ihren Daten betroffenen Personen vor. § 11b der Gewerbeordnung sieht zudem vor, dass Gewerbetreibende ihre Wachpersonen und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen schnell und unbürokratisch über das Register an- und abmelden und damit am technologischen

Fortschritt durch das Register teilhaben können. Ferner wird das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Registerbehörde bestimmt. Dabei ergibt sich die Aufgabenübernahme des BAFA aus der fachlichen Zuständigkeit des BMWi für das Bewachungsgewerbe und ist an diesen Sachzusammenhang gekoppelt. Darüber hinaus wird die derzeit in § 34a Absatz 6 Satz 3 der Gewerbeordnung vorhandene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Regelung der Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie der Einrichtung und Führung des Bewacherregisters im neuen § 11b Absatz 9 Gewerbeordnung konkretisiert. In § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung wird als Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage zum einen entsprechend den Regelungen in § 34c Absatz 2 Nummer 1, § 34f Absatz 2 Nummer 1 und § 34i Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung geregelt, dass die Erlaubnis auch dann zu versagen ist, wenn eine der Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, unzuverlässig ist. Zum anderen werden neben redaktionellen Änderungen insbesondere eine Begriffsdefinition der Wachperson eingeführt und eine bundesweite Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen festgelegt. Damit wird für den Vollzug des Bewachungsrechts erstmals eine klare, bundesweite Festlegung der Zuständigkeit getroffen, durch die kosten- und arbeitsintensive Mehrfachüberprüfungen von Wachpersonen durch die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden vermieden werden können.

C. Alternativen

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung gibt es keine Alternative zur Errichtung des bundesweiten Bewacherregisters. Daher scheiden kommunale Lösungen aus, auch wenn der Vollzug durch die kommunalen Gewerbeämter bzw. Kreisoberbehörden erfolgt. Bei der Auswahl der Registerbehörde auf Bundesebene kam neben dem BAFA auch das Bundesverwaltungsamt in Betracht. Aufgrund der Ressourcenlage und des Sachzusammenhangs zum BMWi erfolgt die Aufgabenübertragung an das BAFA.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und Kommunen.

E. Erfüllungsaufwand

Insgesamt entstehen durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften jährliche Kosten in Höhe von rund 475 000 Euro für die Verwaltung. Für die Wirtschaft ergibt sich aus dem Gesetz eine Entlastung beim laufenden Erfüllungsaufwand.

Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten in Höhe von rund 3,25 Millionen Euro, weit überwiegend für die Verwaltung und zu einem geringen Anteil für die Wirtschaft.

Im Folgenden werden neben dem Erfüllungsaufwand, der sich aus diesem Regelungsvorhaben ergibt, auch Aufwände nachquantifiziert, die bereits durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016

begründet wurden, aber damals mangels Konkretisierung des Vollzugs nicht geschätzt werden konnten.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gewerbetreibende gemäß § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung müssen sich beim Bewacherregister einmalig registrieren, wofür ihnen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 16 000 Euro entsteht.

Diesem Aufwand stehen Entlastungen beim laufenden Erfüllungsaufwand gegenüber: Die An- und Abmeldung der Wachpersonen sowie der mit der Leitung des Betriebes beauftragten Personen im Bewacherregister führen zu laufenden Einsparungen, primär durch den Wegfall von Portokosten, von insgesamt rund 150 000 Euro im Jahr. Die Meldung von Datenänderungen für diese Personengruppen führt zu jährlichen Einsparungen von insgesamt rund 55 Euro.

Im Sinne der „One in, one out“-Regel entsteht aus diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von 150 000 Euro.

Nachquantifizierung:

Basierend auf der bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 vorgesehenen Verpflichtung des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V. (DIHK), Daten für das Bewacherregister elektronisch zum Abruf bereitzuhalten, entstehen dem DIHK Kosten für den Aufbau einer „Datenbank für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe“. Dabei fallen Projektkosten von rund 739 000 Euro an. Es wird mit Betriebskosten ab dem 1. Januar 2019 in Höhe von rund 238 000 Euro pro Jahr gerechnet, wobei – über zehn Jahre kalkuliert – bereits eine Novellierung der Datenbank nach zehn Jahren des Betriebes mit eingerechnet wurde.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das BAFA entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 1,2 Millionen Euro für den Aufbau des Bewacherregisters.

Laufende Kosten für die Führung des Registers fallen in Höhe von insgesamt rund 995 000 Euro jährlich an. Davon entfallen rund 745 000 Euro auf das BAFA und rund 250 000 Euro auf das BMWi für die Fachaufsicht.

Die Kosten sollen im Einzelplan 09 kompensiert werden. Es ist beabsichtigt, dass die Betriebskosten nach Abzug eines Bundesanteils in Höhe von 20 Prozent der Gesamtkosten, auf Grundlage des jeweils aktuellen Königsteiner Schlüssels, auf die Länder umgelegt werden. Die Einzelheiten werden durch eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt.

Den für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Gewerbeämter oder Kreisordnungsbehörden) entsteht für die Umstellungsarbeiten im Rahmen des Aufbaus des Bewacherregisters ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,65 Millionen Euro.

Den zuständigen Ministerien der Länder entsteht für die Umstellungsarbeiten (Kommunikation mit den kommunalen Behörden) im Rahmen des Aufbaus des Bewacherregisters ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 380 000 Euro.

Für die Aktualisierung des Bewacherregisters, hinsichtlich der Bearbeitung der An- und Abmeldungen sowie der Datenänderungen betreffend Wachpersonal und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, entfallen die Aufwendungen. Damit kommt es zu laufenden Einsparungen in Höhe von insgesamt etwa 520 000 Euro im Jahr.

Nachquantifizierung:

Da die Ex-ante-Schätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 noch von einer Regelüberprüfung von Gewerbetreibenden und Wachpersonen nach drei Jahren ausging (siehe Bundestagsdrucksache 18/8558), wird der Erfüllungsaufwand für die Bestimmung einer Regelüberprüfung von fünf Jahren nachquantifiziert. Der Erfüllungsaufwand für die § 34a-Behörden liegt im Ergebnis bei rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr.

Darüber hinaus entstehen den §-34a-Behörden einmalige Kosten in Höhe von 300 000 Euro für die Anschaffung von mobilen Endgeräten, um das Bewacherregister im Rahmen des Vollzugs vor Ort abfragen zu können. Die laufenden jährlichen Kosten für die mobilen Endgeräte werden auf 100 000 Euro geschätzt.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten entstehen durch diesen Gesetzentwurf nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 15. August 2018

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Wolfgang Schäuble
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher
Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage 2 beigelegt.

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 gemäß Artikel 76 Absatz 2
des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich
Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 4 beigelegten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 11b wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 11b Bewacherregister

§ 11c Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums bei reglementierten Berufen“.
 - b) Die Angabe zu § 159 wird wie folgt gefasst:

„§ 159 Übergangsregelung zu § 34a“.
2. § 11b wird wie folgt gefasst:

„§ 11b

Bewacherregister

(1) Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Registerbehörde) wird ein Bewacherregister eingerichtet und geführt, in dem zum Zweck der Unterstützung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden Daten zu Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 Satz 1 und Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1 elektronisch auswertbar zu erfassen sind.

(2) Die Registerbehörde darf folgende Daten verarbeiten:

1. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 Satz 1, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen sowie der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen:
 - a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Staat,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,

- f) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - g) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, soweit vorhanden maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,
 - h) sofern der Gewerbetreibende eine juristische Person ist:
 - aa) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Register eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,
 - bb) betriebliche Anschrift des Sitzes der juristischen Person,
 - cc) Telefonnummer und E-Mail-Adresse der juristischen Person.
2. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbebetriebs:
- a) Geschäftsbezeichnung,
 - b) Rechtsform, Registerart, soweit vorhanden im Register eingetragener Name nebst Registernummer, Registergericht oder ausländische Registernummer und Registerbehörde,
 - c) betriebliche Anschrift von Hauptniederlassung und Zweigniederlassungen,
 - d) Telefonnummer, E-Mail-Adresse.
3. Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit von Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 1:
- a) Familienname, Geburtsname, Vornamen,
 - b) Geschlecht,
 - c) Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland,
 - d) Staatsangehörigkeiten,
 - e) Meldeanschrift bestehend aus Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Zusatz, Land, Staat und Regionalschlüssel,
 - f) Art des Ausweisdokuments mit ausstellender Behörde, ausstellendem Staat, Datum der Ausstellung, Ausweisnummer, Ablaufdatum, soweit vorhanden maschinenlesbarem Namen sowie Inhalt der maschinenlesbaren Zone,
4. den Umfang und das Erlöschen der Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1 einschließlich des Datums der Erlaubniserteilung und des Erlöschens, der Angabe der Kontaktdaten der zuständigen Erlaubnisbehörde sowie den Stand des Erlaubnisverfahrens,
5. die Anzeige eines Gewerbetreibenden nach § 13a über die vorübergehende Erbringung von Bewachungstätigkeiten in Deutschland nebst den Daten nach den Nummern 1 bis 3, soweit diese Daten mit der Anzeige zu übermitteln sind,
6. die Angabe der Tätigkeit der Wachperson nach § 34a Absatz 1a Satz 2 und 5,
7. Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4,
8. Daten zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach § 34a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, auch in Verbindung mit § 34a Absatz 1a Satz 1 Nummer 1:
- a) Datum, Art und Ergebnis der Überprüfung,
 - b) Stand des Überprüfungsprozesses der Zuverlässigkeit,
 - c) Datum der Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung,
9. die in Nummer 1 genannten Daten des Gewerbetreibenden, der eine Wachperson zur Überprüfung der Zuverlässigkeit anmeldet,

10. Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen der Industrie- und Handelskammern:
- a) Art der erworbenen Qualifikation,
 - b) bei Unterrichtsnachweisen der Unterrichtszeitraum, bei Sachkundenachweisen das Datum der Sachkundeprüfung,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Identifikationsnummer der ausstellenden Industrie- und Handelskammer, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) soweit vorhanden ein Validierungscode des Deutschen Industrie- und Handelskammertags e. V.,
 - e) Datum und Inhalt der Rückmeldung aus der elektronischen Abfrage über die Schnittstelle zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V.,
11. Daten zu Qualifikationsnachweisen von Gewerbetreibenden, bei juristischen Personen der nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag jeweils allein oder mit anderen zur Vertretung berufenen Personen, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, die dem Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis gleichgestellt wurden:
- a) Art der erworbenen Qualifikation,
 - b) Unterrichtszeitraum,
 - c) Ausstellungsdatum des Qualifikationsnachweises, Angabe der Kontaktdaten der ausstellenden Stelle, auf dem Qualifikationsnachweis angegebener Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort,
 - d) Bescheinigungen des Gewerbetreibenden nach § 17 der Bewachungsverordnung,
12. Daten aus der Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 4:
- a) meldendes Landesamt für Verfassungsschutz,
 - b) Datum der Meldung sowie
 - c) Angabe, ob Erkenntnisse vorliegen,
13. Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden:
- a) Name,
 - b) Anschrift,
 - c) Kurzbezeichnung,
 - d) Land,
 - e) Telefonnummer, E-Mail-Adresse,
 - f) Regionalschlüssel.

(3) Die Registerbehörde darf Statusangaben zum Ablauf der Verfahren sowie die für den Vollzug des § 34a notwendigen Verknüpfungen aus den Daten nach Absatz 2 und die durch das Register vergebenen Identifikationsnummern für die Datenobjekte speichern. Die Identifikationsnummern enthalten keine personenbezogenen Angaben und werden den Datensätzen zugeordnet.

(4) Die Industrie- und Handelskammern stellen Daten nach Absatz 2 Nummer 10 in Bezug auf Qualifikationsnachweise, die nach dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, über die in § 32 Absatz 2 Satz 1 des Umweltauditgesetzes bezeichnete gemeinsame Stelle elektronisch zum Abruf für die Registerbehörde bereit. Die Industrie- und Handelskammern dürfen Daten nach Absatz 2 Nummer 10 in Bezug auf Qualifikationsnachweise, die vor dem 1. Januar 2009 ausgestellt wurden, elektronisch zum Abruf bereitstellen. Bei Abfragen durch das Bewacherregister, die sich auf Qualifikationsnachweise vor dem 1. Januar 2009 beziehen, müssen die Daten nacherfasst werden.

(5) Zum Zweck der Anmeldung von Wachpersonen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen hat der Gewerbetreibende die Vorder- und Rückseite des Ausweisdokuments der anzumeldenden Person in gut lesbarer Fassung vollständig optisch digital erfasst im Onlineportal des Registers hochzuladen. Zu diesem Zweck darf der Gewerbetreibende eine Kopie des Ausweisdokuments anfertigen. Der Gewerbetreibende ist verpflichtet, die Kopie, auch in digitaler Form, unverzüglich nach dem Hochladen in das Register zu vernichten. Die in das Register hochgeladene optisch digital erfasste Kopie wird nach Prüfung durch die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden, spätestens nach Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über die Zuverlässigkeit, von der Registerbehörde gelöscht.

(6) Die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 der Registerbehörde im Anschluss an ein in Absatz 7 bezeichnetes die Speicherung begründendes Ereignis unverzüglich die nach Absatz 2 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung im Register führenden Daten zu übermitteln. Zu diesem Zweck hat der Gewerbetreibende der an seinem Betriebssitz für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde Änderungen der Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 10 und 11 unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, mitzuteilen. Änderungen betreffend Daten zu Wachpersonen nach Absatz 2 Nummer 3, 6, 10 und 11 sowie zu den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen nach Absatz 2 Nummer 1, 10 und 11 hat der Gewerbetreibende unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, über das Bewacherregister mitzuteilen. Zu diesem Zweck ist der Gewerbetreibende berechtigt, Änderungen betreffend Daten nach den Sätzen 2 und 3 zu erheben und an die Registerbehörde zum Zwecke der Speicherung zu übermitteln.

(7) Im Bewacherregister sind die Daten aus den folgenden Anlässen zu speichern:

1. Beantragen oder Erteilen einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1,
2. Versagen oder Erlöschen einer Erlaubnis nach § 34a Absatz 1 Satz 1,
3. Untersagen der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4,
4. Anmelden und Abmelden von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen,
5. Melden von Datenänderungen durch den Gewerbetreibenden gegenüber der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde nach Absatz 6 Satz 2 oder dem Bewacherregister nach Absatz 6 Satz 3,
6. Überprüfen der Zuverlässigkeit im Rahmen der Regelüberprüfung nach spätestens fünf Jahren von Gewerbetreibenden und gesetzlichen Vertretern juristischer Personen nach § 34a Absatz 1 Satz 10 sowie Wachpersonen nach § 34a Absatz 1a Satz 7 und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragter Personen,
7. Überprüfen aufgrund eines Nachberichts durch die zuständigen Verfassungsschutzbehörden und Polizeibehörden nach § 34a Absatz 1b Satz 1.

(8) Die Registerbehörde löscht auf Veranlassung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden die im Bewacherregister gespeicherten Daten:

1. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 1 bei eingetragener Beantragung der Erlaubnis und begonnener Prüfung, sechs Monate nach Rücknahme des Antrags auf Erlaubnis,
2. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 2 betreffend eine versagte oder zurückgenommene oder widerrufen Erlaubnis durch Überschreibung der Daten bei erneuter Beantragung und Erteilung der Erlaubnis; bei Erlöschen der Erlaubnis durch Verzicht oder Tod oder Untergang der juristischen Person sechs Monate nach Erlöschen der Erlaubnis; bei Verzicht während eines Rücknahmeverfahrens oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit, wenn der Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos wird,
3. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 3 durch Überschreiben der Daten bei einer zeitlich nachfolgenden Feststellung der Zuverlässigkeit,

4. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 4 bei Abmeldungen betreffend Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen sechs Monate nach Abmeldung des letzten für die natürliche Person gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses im Register,
5. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 5 bei Meldung von Änderungen betreffend Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 6, 10 und 11 durch Überschreiben der bisherigen Einträge im Register,
6. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 6 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, gesetzlicher Vertreter bei juristischen Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, durch Überschreiben der Daten nach Absatz 2 Nummer 7 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens und
7. in den Fällen des Absatzes 7 Nummer 7 bei Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter juristischer Personen, von mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen, durch Überschreiben der Daten nach Absatz 2 Nummer 7 bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Einzelheiten zu regeln:

1. zu den Datensätzen, die nach Absatz 2 gespeichert werden, sowie zur Datenverarbeitung,
 2. zur Einrichtung und Führung des Registers,
 3. zum Verfahren der Datenübermittlung an die Registerbehörde, insbesondere durch die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden und durch die Gewerbetreibenden, sowie der Datenübermittlung durch die Registerbehörde, insbesondere an die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden,
 4. zur Verwendung elektronischer Schnittstellen des Registers, insbesondere der Schnittstellen zum Verfassungsschutz, zum Deutschen Industrie- und Handelskammertag e. V. und zu Fachverfahren der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden,
 5. zum Verfahren des automatisierten Datenabrufs aus dem Register,
 6. zum Datenschutz und zur Datensicherheit nebst Protokollierungspflicht der Registerbehörde.“
3. Der bisherige § 11b wird § 11c.
 4. § 34a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person“ eingefügt.
 - cc) Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Wörter „Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit holt die zuständige Behörde mindestens ein“ werden durch die Wörter „Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit hat die Behörde mindestens einzuholen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 2 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - ccc) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

- „4. über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundesamt für Verfassungsschutz nach § 11b eine Stellungnahme der für den Sitz der zuständigen Behörde zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz zu Erkenntnissen, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit von Bedeutung sein können.“

dd) Die Sätze 6 bis 8 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die zuständige Behörde darf die übermittelten Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben der Überwachung der Gewerbetreibenden erforderlich ist. Übermittlungsregelungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt. § 1 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes vom 20. April 1994 (BGBl. I S. 867), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2732) geändert worden ist, bleibt unberührt. Haben sich der Antragsteller oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person während der letzten drei Jahre vor der Überprüfung der Zuverlässigkeit nicht im Inland, oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aufgehalten und kann ihre Zuverlässigkeit deshalb nicht oder nicht ausreichend nach Satz 5 festgestellt werden, so ist die Erlaubnis nach Absatz 1 zu versagen. Die zuständige Behörde hat den Gewerbetreibenden und die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen in regelmäßigen Abständen, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren, auf ihre Zuverlässigkeit zu überprüfen.“

b) Absatz 1a wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Personen“ das Wort „(Wachpersonen)“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden im einleitenden Satzteil nach dem Wort „ist“ die Wörter „zusätzlich zu den Anforderungen des Satzes 1 Nummer 1“ eingefügt.
- cc) Die Sätze 3 bis 6 werden durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Zur Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson und einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person hat die am Hauptwohnsitz der natürlichen Person für den Vollzug nach Landesrecht zuständige Behörde mindestens eine unbeschränkte Auskunft nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes sowie eine Stellungnahme der für den Wohnort zuständigen Behörde der Landespolizei, einer zentralen Polizeidienststelle oder des jeweils zuständigen Landeskriminalamts einzuholen, ob und welche tatsächlichen Anhaltspunkte bekannt sind, die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit begründen können, soweit Zwecke der Strafverfolgung oder Gefahrenabwehr einer Übermittlung der tatsächlichen Anhaltspunkte nicht entgegenstehen. Bei Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen ohne einen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist die Zuverlässigkeit durch die für den Vollzug zuständige Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden, welcher die natürliche Person als erster anmeldet, zu überprüfen. Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 ist entsprechend anzuwenden bei Wachpersonen, die eine der folgenden Aufgaben wahrnehmen sollen:

1. Bewachungen nach Satz 2 Nummer 4 und 5, auch in nicht leitender Funktion, oder
2. Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann.

Satz 5 gilt auch nach Aufnahme der Tätigkeit einer Wachperson. Absatz 1 Satz 4, 6 bis 10 ist entsprechend anzuwenden.“

c) Nach Absatz 1a wird folgender Absatz 1b eingefügt:

„(1b) Werden der zuständigen Landesbehörde für Verfassungsschutz im Nachhinein Informationen bekannt, die für die Beurteilung der Zuverlässigkeit einer der in den Absätzen 1 und 1a Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Personen von Bedeutung sind, übermittelt sie diese der zuständigen Behörde

nach den für die Informationsübermittlung geltenden Regelungen der Verfassungsschutzgesetze (Nachbericht). Zu diesem Zweck darf die Verfassungsschutzbehörde Name, Vornamen, Geburtsname, Geburtsdatum, Wohnort und gegenwärtige Staatsangehörigkeit und Doppel- oder frühere Staatsangehörigkeiten der betroffenen Person sowie die Aktenfundstelle verarbeiten, einschließlich einer Verarbeitung mit ihrer Aktenfundstelle in den gemeinsamen Dateien nach § 6 Absatz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit verarbeiteten personenbezogenen Daten der in den Absätzen 1 und 1a Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Personen sind spätestens nach fünf Jahren von der Verfassungsschutzbehörde zu löschen. Sollte die Verfassungsschutzbehörde vorher von einer Versagung, Rücknahme, einem Erlöschen oder Widerruf der Erlaubnis durch die zuständige Behörde Kenntnis erlangen, hat sie die im Rahmen der Überprüfung der Zuverlässigkeit gespeicherten personenbezogenen Daten der in Absatz 1 genannten Personen spätestens sechs Monate nach Kenntniserlangung zu löschen. Die Sätze 1 bis 4 sind entsprechend anzuwenden für die nach Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 und Absatz 1a Satz 3 beteiligten Polizeibehörden.“

d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:

„1. die für die Entscheidung über eine Erlaubnis nach Absatz 1 Satz 1 erforderlichen vom Antragsteller bei der Antragstellung anzugebenden Daten und beizufügenden Unterlagen bestimmen,“.

bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 4 werden die Nummern 2 bis 5.

cc) In der neuen Nummer 4 Buchstabe b wird das Wort „Gewerbebehörden“ durch die Wörter „für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

ee) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. Einzelheiten der regelmäßigen Überprüfung der Zuverlässigkeit nach Absatz 1 Satz 10, auch in Verbindung mit Absatz 1a Satz 7, festlegen,

7. Einzelheiten zur örtlichen Zuständigkeit für den Vollzug regeln, insbesondere die Zuständigkeit für die Überprüfung der Zuverlässigkeit und erforderlichen Qualifikation.“

e) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Nach Einholung der unbeschränkten Auskünfte nach § 41 Absatz 1 Nummer 9 des Bundeszentralregistergesetzes zur Überprüfung der Zuverlässigkeit können die zuständigen Behörden das Ergebnis der Überprüfung einschließlich der für die Beurteilung der Zuverlässigkeit erforderlichen Daten an den Gewerbetreibenden übermitteln.“

f) Absatz 6 wird aufgehoben.

5. Nach § 146 Absatz 2 Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. entgegen § 11b Absatz 6 Satz 2 oder 3 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig macht,“.

6. § 159 wird wie folgt gefasst:

„§ 159

Übergangsregelung zu § 34a

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 ist § 34a Absatz 1 bis 5 in der am ... [einsetzen: Tag der Verkündung dieses Änderungsgesetzes] geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verfügt eine Wachperson oder eine mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Person am 1. Januar 2019 noch nicht über eine durch das Register automatisiert erstellte Identifikationsnummer, hat der Gewerbetreibende bis zum 31. März 2019 Datenänderungen nach § 11b Absatz 6 Satz 3 der Gewerbeordnung bei der am Betriebssitz für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörde zu melden, bis der Wachperson oder der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften

In dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) werden Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Satz 9 und die Artikel 2 und 3 Absatz 1 und 2 aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Rahmen der Verschärfung der Regeln für das Bewachungsrecht hat der Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) in § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung vorgesehen, dass bis zum 31. Dezember 2018 ein Bewacherregister zu errichten ist, in welchem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Das bundesweite Register soll dazu dienen, den Vollzug des Bewachungsrechts zu verbessern. Insbesondere soll es den für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständigen Behörden ermöglichen, bei Vor-Ort-Kontrollen die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung von Gewerbetreibenden und Wachpersonen schnell und verlässlich feststellen zu können. Die bisherigen Defizite im Vollzug des Bewachungsrechts wurden insbesondere durch Vorfälle in sensiblen Bereichen des Bewachungsgewerbes – Übergriffe von Sicherheitspersonal in Flüchtlingsunterkünften sowie Vorkommnisse bei der Bewachung von Großveranstaltungen – deutlich.

Daher soll zur Verbesserung des Vollzugs der bewachungsrechtlichen Vorschriften die ab dem 1. Januar 2019 verpflichtende Regelabfrage bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewachungsgewerbetreibenden und Wachpersonen mit besonders sicherheitsrelevanten Aufgaben über das Register erfolgen (Bewachung von Flüchtlingsunterkünften, zugangsgeschützten Großveranstaltungen oder Schutzaufgaben im befriedeten Besitztum bei Objekten, von denen im Fall eines kriminellen Eingriffs eine besondere Gefahr für die Allgemeinheit ausgehen kann). Außerdem sollen die Industrie- und Handelskammern dem Register Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen elektronisch zum Abruf bereitstellen. Darüber hinaus sieht der bisherige § 34a Absatz 6 Satz 3 der Gewerbeordnung vor, dass zur Regelung der Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie der Einrichtung und Führung des Bewacherregisters einschließlich der Bestimmung der Registerbehörde eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden kann. Ziel des vorliegenden Referentenentwurfs ist es, das bundesweite Bewacherregister unter Berücksichtigung der in § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung vorhandenen Anforderungen zu errichten und eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der für den Vollzug des Bewachungsrechts notwendigen personenbezogenen Daten im Register zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit vorliegendem Gesetzentwurf werden die vom Gesetzgeber mit dem Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) gestellten Anforderungen an das Bewacherregister umgesetzt und die notwendige Rechtsgrundlage für die Speicherung der für den Vollzug des Bewachungsrechts erforderlichen Daten im Register geschaffen. Die Errichtung des Registers fördert zudem die Digitalisierung der Verwaltung und leistet einen Beitrag zur Entbürokratisierung. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) wird als nachgeordnete Behörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) zur Registerbehörde bestimmt. Dabei ergibt sich die Aufgabenübernahme des BAFA aus der fachlichen Zuständigkeit des BMWi für das Bewachungsgewerbe und ist an diesen Sachzusammenhang gekoppelt. Die Regelungen zum Bewacherregister werden, basierend auf den Vorgaben im bisherigen § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung, in einem neuen § 11b der Gewerbeordnung gebündelt.

Dabei wird in § 11b Absatz 2 der Gewerbeordnung der Datenkranz der durch das Register zu speichernden Daten konkretisiert und ausgerichtet an den Erfordernissen eines effektiven Vollzugs des Bewachungsrechts ergänzt. Darüber hinaus wird die Vorgabe im bisherigen § 34a Absatz 6 Satz 4 der Gewerbeordnung an die Industrie und Handelskammern in § 11b Absatz 4 der Gewerbeordnung konkretisiert, Daten zu Sachkunde- und Unterrichts-

nachweisen elektronisch zum Abruf bereitzustellen. Zu diesem Zweck baut der Deutsche Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) eine elektronische Datenbank für Unterrichts- und Sachkundenachweise auf, die ab dem 1. Januar 2019 vom Register angefragt wird. § 11b Absatz 5 der Gewerbeordnung sieht Regelungen zur elektronischen – und damit kostensparenden und anwenderfreundlichen – Anmeldung von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen durch den Gewerbetreibenden direkt über das Register vor. Dies erfolgt durch Hochladen einer Kopie des Ausweisdokuments der anzumeldenden Person. In § 11b Absatz 6 der Gewerbeordnung werden die Meldepflichten der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden und Gewerbetreibenden gegenüber dem Register festgelegt. Die Absätze 7 und 8 regeln Anlässe zur Speicherung im Register und Löschfristen. Abschließend wird die derzeit in § 34a Absatz 6 Satz 3 der Gewerbeordnung vorhandene Ermächtigungsgrundlage für den Erlass einer Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zur Regelung der Einzelheiten der Datenerhebung und Datenverwendung sowie der Einrichtung und Führung des Bewacherregisters in § 11b Absatz 9 der Gewerbeordnung konkretisiert.

In § 34a Absatz 1a der Gewerbeordnung werden als Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Begriffsdefinition der Wachperson eingeführt und eine bundesweite Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen festgelegt. Zudem wird als Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage entsprechend den Regelungen im § 34c Absatz 2 Nummer 1, § 34f Absatz 2 Nummer 1 und § 34i Absatz 2 Nummer 1 der Gewerbeordnung geregelt, dass die Erlaubnis auch dann zu versagen ist, wenn eine der Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt ist, unzuverlässig ist. Damit wird verhindert, dass der Betrieb von Personen geleitet wird, welche eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht bestehen würden. Darüber hinaus werden redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Aus Gründen der zeitlichen Abfolge des Inkrafttretens werden die Artikel 2 und 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) aufgehoben und die danach vorgesehenen Änderungen, die erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollten, mit dem vorliegenden Referentenentwurf als ergänzende Änderungen aufgenommen.

Eine wesentliche Änderung und Verbesserung der Rechtslage wird durch die bundesweite Regelung der Zuständigkeit für die Prüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen in § 34a Absatz 1a Satz 3 der Gewerbeordnung erreicht. Der Prozess zur Anmeldung und Prüfung von Wachpersonen weist bis dato in der Praxis erhebliche Schwachstellen auf und führt in Bezug auf die angestrebte Abbildung in einem bundesweiten Register zu unbefriedigenden Ergebnissen. Bisher wird die Zuverlässigkeit einer Wachperson durch die für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständige Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden geprüft. Ist eine Wachperson – wie oft der Fall – bei mehreren Gewerbetreibenden gleichzeitig beschäftigt, kommt es nach derzeitiger Rechtslage zu einer Überprüfung der Wachperson durch mehrere zeitgleich zuständige Behörden mit der Möglichkeit eines unterschiedlichen Prüfungsergebnisses. Wird die Zuverlässigkeit von einer zuständigen Behörde verneint, ist es möglich, dass die Wachperson zudem durch ein anderes Unternehmen oder an einer anderen Betriebsstätte ohne Kenntnis der ablehnenden Behörde erneut bei einer dann neu zuständigen Behörde angemeldet und gegebenenfalls für zuverlässig erachtet wird. Das Ziel des Bewacherregisters, den Vollzug des Bewachungsrechts zu verbessern und die Vollzugsbehörden zu unterstützen, lässt mehrere Ergebnisse über die Zuverlässigkeit derselben Wachperson nicht zu. Vielmehr erfordert es eindeutige Abfrageergebnisse im Register, gerade auch für Vor-Ort-Kontrollen der Vollzugsbehörden. Dies wurde mit der Bestimmung der Behörde am Wohnsitz der Wachperson als die für die Beurteilung von Zuverlässigkeit zuständige Behörde erreicht. Diese sog. Wohnsitzbehörde wird dadurch in die Lage versetzt, für maximal fünf Jahren gemäß § 34a Absatz 1a Satz 3 der Gewerbeordnung eine – mit Hilfe des Registers für alle weiteren für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständigen Behörden bundesweit sichtbare und bindende – Entscheidung über die Zuverlässigkeit der Wachperson zu treffen. Damit werden nicht nur derzeit erfolgende, für den Gewerbetreibenden kostenpflichtige, Mehrfachüberprüfungen vermieden und der Aufwand für die Behörden reduziert, sondern auch der Missbrauch in der Branche durch das geschilderte „Behördenhopping“ unterbunden. Zudem werden Mehrfacheintragungen und Dubletten zu derselben Wachperson im Register verhindert.

III. Alternativen

Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung in § 34a Absatz 6 der Gewerbeordnung gibt es keine Alternative zur Errichtung des bundesweiten Bewacherregisters. Daher scheiden kommunale Lösungen aus, auch wenn der Vollzug durch die kommunalen Gewerbeämter bzw. Kreisoberbehörden erfolgt. Bei der Auswahl der Registerbehörde auf Bundesebene kam neben dem BAFA auch das Bundesverwaltungsamt in Betracht. Aufgrund der Ressourcenlage und des Sachzusammenhangs zum BMWi erfolgt die Aufgabenübertragung an das BAFA.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung der Gewerbeordnung ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes (GG). Danach ist der Bund für die Regelungen des Rechts der Wirtschaft (u. a. Gewerbe) zuständig.

Zur Wahrung der Rechtseinheit ist eine bundesgesetzliche Regelung für die getroffenen Regelungen zwingend erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG). Es liegt im gesamtstaatlichen Interesse und ist zur Wahrung der Rechtseinheit erforderlich, dass die Berufszulassungs- und Berufsausübungsregelungen für das Bewachungsgewerbe bundesgesetzlich geregelt werden. Uneinheitliche landesrechtliche Regelungen würden zu einer Rechtszersplitterung führen. Das mit dem Gesetz angestrebte Ziel der Errichtung eines Bewacherregisters mit bundesweiter Zuständigkeit kann nur durch eine bundesgesetzliche Regelung erreicht werden.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Es bestehen keine Beziehungen zum Recht der Europäischen Union oder zu völkerrechtlichen Verträgen.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Regelungen zielen darauf ab, ein Bewacherregister mit bundesweiter Zuständigkeit zu schaffen. Das Register wird die zuständigen Behörden der Länder beim Vollzug des Bewachungsrechts unterstützen. Das Vorhaben dient damit auch der Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Referentenentwurf orientiert sich am Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Regelungen sind insbesondere unter den Gesichtspunkten der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, der sozialen Verantwortung und der Achtung der Menschenrechte dauerhaft tragfähig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es entstehen keine unmittelbaren Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand für Bund, Länder und die Kommunen.

4. Erfüllungsaufwand

Insgesamt entstehen durch das Zweite Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften jährliche Kosten für die Verwaltung in Höhe von rund 475 000 Euro. Für die Wirtschaft hingegen ergibt sich aus dem Gesetz eine Entlastung von laufendem Erfüllungsaufwand.

Zudem entstehen einmalige Umstellungskosten für Wirtschaft und Verwaltung insgesamt in Höhe von rund 3,25 Millionen Euro. Als Datenbasis wurde von 9 287 aktiven Erlaubnissen nach § 34a der Gewerbeordnung in Deutschland ausgegangen. Die Anzahl der Bewachungsunternehmen beträgt rund 8 150. Für die Berechnungen

dienten die Fallzahlen und die Verhältnisangaben für Berlin als Grundlage, die dann für das gesamte Bundesgebiet entsprechend hochgerechnet wurden.

Im Folgenden werden zudem Aufwände nachquantifiziert, die bereits durch das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 begründet wurden, aber damals nicht geschätzt werden konnten.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf enthält keine Regelungen für Bürgerinnen und Bürger. Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Gewerbetreibende gemäß § 34a Absatz 1 der Gewerbeordnung müssen sich beim Bewacherregister einmalig registrieren, wofür ihnen ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 16 000 Euro entsteht. Die Prüfung des Wachpersonals durch die zuständige Behörde ist bereits kostenpflichtig, eine Kostensteigerung erfolgt nicht.

Dem steht eine Entlastung beim laufenden Erfüllungsaufwand entgegen: Die An- und Abmeldung von Wachpersonen sowie von den mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen am Bewacherregister führt zu laufenden Einsparungen, primär durch den Wegfall von Portokosten, von insgesamt rund 150 000 Euro im Jahr. Durch das Digitalisieren der Prozesse werden die An- und Abmeldung zudem für die Gewerbetreibenden erleichtert und beschleunigt. Bisher müssen die Gewerbetreibenden das Wachpersonal schriftlich oder per Fax an die zuständige Behörde melden. Der Postversand entfällt mit dem Register, die Anmeldung erfolgt direkt über ein Antragsformular im Bewacherregister. Für die Berechnung wird angenommen, dass der Versand bisher je zu 50 Prozent per Post bzw. Fax erfolgt und die Anzahl der Anmeldungen pro Jahr in Deutschland im Schnitt bei 111 000 liegt. Hinsichtlich der Abmeldungen ist bisher nach § 9 Absatz 2 Bewachungsverordnung eine jährliche Meldung der ausgeschiedenen Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen bis spätestens 31. März des Folgejahres gefordert. Dies erfolgt in Form von SammelListen schriftlich per Post oder Fax. Zukünftig hat die Meldung vom Gewerbetreibenden direkt über das Register zu erfolgen. Es kann davon ausgegangen werden, dass der Aufwand des Pflegens der internen Liste vom Aufwand vergleichbar ist mit der Eintragung im Register. Bei einer durchschnittlichen Anzahl der Abmeldungen in Höhe von 78 000 in Deutschland ergeben sich weitere Einsparungen in Höhe von 39 000 Euro.

Datenänderungen bezüglich der Wachpersonen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sind bisher auch schriftlich per Post oder Fax erfolgt, wobei bestimmte Änderungen (wie die Änderung der Anschrift) nicht meldepflichtig waren. Die Daten zu Wachpersonen und Betriebsleitern müssen zukünftig seitens des Gewerbetreibenden direkt durch Eingabe gegenüber dem Register aktuell gehalten werden. Die Anzahl der vorzunehmenden Datenänderungen wird um schätzungsweise 30 Prozent von 500 auf rund 650 steigen. Aufgrund der eingesparten Portokosten ergibt sich dennoch eine geringe Einsparung von 55 Euro pro Jahr.

Nachquantifizierung:

Basierend auf der bereits durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 vorgesehenen Verpflichtung des DIHK, Daten für das Bewacherregister elektronisch zum Abruf bereit zu halten, entstehen dem DIHK Kosten für den Aufbau einer „Datenbank für Unterrichtungen und Sachkundeprüfungen im Bewachungsgewerbe“. Dabei fallen Projektkosten von rund 739 000 Euro an. Mit Betriebskosten wird in Höhe von rund 238 000 Euro pro Jahr gerechnet, wobei – über zehn Jahre kalkuliert – bereits eine Novellierung der Datenbank nach zehn Jahren des Betriebes mit eingerechnet wurde. Die Kosten, die den einzelnen Industrie- und Handelskammern für die Anpassung ihrer Fachanwendungen und den laufenden Betrieb entstehen, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht bezifferbar.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für das BAFA entsteht ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt 1,2 Millionen Euro für den Aufbau des Bewacherregisters.

Laufende Kosten für die Führung des Registers fallen in Höhe von insgesamt rund 995 000 Euro jährlich an. Für die laufende Betreuung des Registers und der Gewerbetreibenden entstehen dem BAFA Personalkosten in Höhe von rund 565 000 Euro (inklusive Sacheinzel- und Gemeinkosten) sowie 180 000 Euro Wartungs- und Anpassungsaufwand durch Externe. Neben diesen insgesamt 745 000 Euro Kosten für das BAFA, entfallen weitere rund 250 000 Euro auf das BMWi für die Fachaufsicht.

Den für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden (Gewerbeämter oder Kreisordnungsbehörden) entsteht für die Umstellungsarbeiten im Rahmen des Aufbaus des Bewacherregisters ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 1,65 Millionen Euro in Bezug auf die Betreuung der 8 150 Unternehmen. Derzeit arbeiten die Behörden mit jeweils eigenen Anwendungen, Datenbanken und Excel-Tabellen, sodass das Befüllen und Anwenden des neuen bundesweiten Registers zunächst mit einem hohen Umstellungsaufwand verbunden ist. Dazu gehören im Rahmen der Erstbefüllung Aufgaben der § 34a-Behörden wie den Kontakt zu den Gewerbetreibenden herzustellen, Bestandsdaten den Gewerbetreibenden zu übermitteln und Rückläufe in Fachanwendung oder Listen einzupflegen. Falls diese nicht elektronisch in das Register überspielt werden können, müssen die Bestandsdaten zu Gewerbetreibenden und den Wachpersonen manuell ins Register eingegeben werden. Auch die Dublettenbereinigung des Erstimports im Register wird voraussichtlich einen einmaligen, erheblichen Aufwand erzeugen.

Weiterer einmaliger Umstellungsaufwand entsteht durch die fachliche Begleitung der Erstbefüllungsphase durch Fachvorgesetzte und Ministerien, welche einen hohen Kommunikationsaufwand zwischen den Ministerien, den Landkreisen und den Behörden verursachen wird. Der Aufwand pro Land ist schwer abschätzbar. Es wird angenommen, dass den zuständigen Ministerien der Länder in Summe für die Umstellungsarbeiten (Kommunikation mit den kommunalen Behörden) im Rahmen des Aufbaus des Bewacherregisters ein einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von insgesamt rund 380 000 Euro entsteht.

Für die Aktualisierung des Bewacherregisters, also für die Bearbeitung der An- und Abmeldungen sowie der Datenänderungen bezüglich der Wachpersonen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen, entfallen bei den für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden die Aufwendungen. Damit kommt es zu laufenden Einsparungen in Höhe von insgesamt etwa 520 000 Euro im Jahr. Diese resultieren dadurch, dass bisher die per Post oder Fax eingereichten Unterlagen in Papierform von der zuständigen Behörde empfangen, gesichtet und die Daten im internen System erfasst sowie archiviert werden mussten. Durch die Digitalisierung der Prozesse und Eingabe der Daten direkt durch den Gewerbetreibenden ergibt sich bei den jährlich 111 000 Anmeldungen eine Einsparung von 437 000 Euro, bei den jährlich 78 000 Abmeldungen eine Einsparung in Höhe von 82 000 Euro und bezüglich der aktuell gemeldeten Datenänderungen von jährlich 500 eine geringe Einsparung von 500 Euro. Datenänderungen bezüglich seiner eigenen Daten und zum Gewerbebetrieb muss der Gewerbetreibende weiterhin an die § 34a-Behörde am Betriebssitz melden, die diese dann ins Register einpflegt.

Nachquantifizierung:

Die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie der Wachpersonen ist ab dem 1. Januar 2019 alle fünf Jahre durch die § 34a-Behörden zu überprüfen. Da die Ex-ante Schätzung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 noch von einer Regelüberprüfung nach drei Jahren ausging (siehe BT-Drucksache 18/8558), wird hier der Erfüllungsaufwand nachquantifiziert. Es kann davon ausgegangen werden, dass zukünftige Abfragen im Rahmen der Regelüberprüfung weitestgehend automatisiert und nicht mehr manuell erfolgen, insbesondere durch die Abfrage über das Register beim Verfassungsschutz und dem DIHK. Bei einer Anzahl von geschätzten 47 600 Überprüfungen im Jahr deutschlandweit, errechnet sich ein laufender Erfüllungsaufwand von rund 1,8 Millionen Euro pro Jahr.

Um den Vollzug des Bewachungsrechts bei Vor-Ort-Kontrollen zu verbessern, kann zukünftig ein mobiler elektronischer Datenabgleich mit dem Bewacherregister erfolgen. Es wird angenommen, dass jede § 34a-Behörde zu diesem Zweck mindestens ein mobiles Gerät (zum Beispiel Laptop, I-Pad, Tablet) anschaffen muss. Die Anschaffungskosten in Höhe von etwa 600 Euro werden initial für den Vollzug des Bewachungsrechts mit Hilfe des Bewacherregisters anfallen, allerdings werden die Außendienstmitarbeiter der vollziehenden Behörden die mobilen Geräte wohl zukünftig auch für weitere Zwecke nutzen, zum Beispiel im Rahmen von Lebensmittelkontrollen. Für die rund 2 000 bundesweit für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden entstehen

somit einmalige Anschaffungskosten in Höhe von 300 000 Euro. Die laufenden jährlichen Kosten für den Einsatz der mobilen Endgeräte ist mit einer Mobilfunkkarte mit 200 Euro pro Gerät anzusetzen und betragen somit rund 100 000 Euro pro Jahr.

Der Erfüllungsaufwand für den Verfassungsschutz wurde im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens für das Gesetz zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 in BT-Drucksache 18/8558 bereits mit einem einmaligen Investitionsaufwand für die Schnittstelle zum Register von mindestens 50 000 Euro zuzüglich Wartungskosten angegeben. Alle Abrufe über die einmalig zu installierende Schnittstelle erfolgen automatisiert und erzeugen im Regelfall keinen weiteren Aufwand. Die Rückmeldung „Erkenntnisse liegen nicht vor/oder vor“ erfolgt automatisiert. Ein Mehraufwand ist bei Vorliegen von Erkenntnissen beim Verfassungsschutz denkbar, in welchem Fall die Mitarbeiter des Verfassungsschutzes den Inhalt dieser Informationen – nicht über das Register – den § 34a-Behörden zukommen lassen würden. Der Arbeitsaufwand kann diesbezüglich je nach Fall sehr unterschiedlich sein und nicht mit einem Durchschnittswert angegeben werden.

5. Weitere Kosten

Es entstehen durch den Gesetzentwurf keine weiteren Kosten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Aus gleichstellungspolitischer Sicht sind die Regelungen neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht sinnvoll, da das Bewacherregister den Vollzugsbehörden dauerhaft zur Verfügung stehen soll.

Das Regelungsvorhaben wird kontinuierlich überprüft werden. Im Sinne des Beschlusses des Staatssekretärs Ausschusses Bürokratieabbau erfolgt eine erste Evaluation voraussichtlich im Jahr 2021. Dabei werden die Wirkung des Regelungsvorhabens und die Zielerreichung überprüft. Ziel des Regelungsvorhabens ist die Verbesserung des Vollzugs des Bewachungsrechts. Das umfasst sowohl eine schnelle und einfache Überprüfbarkeit von Wachpersonen vor Ort. Darüber hinaus zielt das Regelungsvorhaben mit der Einführung eines Registers auch darauf, dass Bewachungsaufgaben grundsätzlich nur durch solche Personen ausgeübt werden können, die die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

Der Betrieb des Bewacherregisters soll durch ein Gremium begleitet werden, das die Funktionalitäten und die o. g. Zielerfüllung des Registers kontinuierlich überprüft und weiterentwickelt. Das Gremium soll im Abstand von zwei Jahren einen Bericht zum Stand des Registers und vorhandenem Änderungsbedarf abgeben. Ziel ist dabei, insbesondere die Bereiche der technischen Funktionsfähigkeit des Registers mit den Schnittstellen, die Anwenderfreundlichkeit sowie die Auswirkungen auf den effektiven Vollzug des Bewachungsrechts zu überprüfen. Dies beinhaltet auch die Überprüfung, ob ausschließlich die als zuverlässig registrierten Personen eingesetzt und damit die Voraussetzung für die Ausübung von Bewachungstätigkeiten erfüllt werden. Kriterien werden insbesondere Auswertungen der Registerbehörde zu möglichen technischen Problemstellungen sowie Rückmeldungen des Bundesamts für Verfassungsschutz und des DIHK betreffend die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen zum Register sein. Darüber hinaus werden als Kriterien für die Evaluation Rückmeldungen der Vollzugsbehörden sein,

- ob im Rahmen von Stichproben Verstöße gegen die Erlaubnis, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Personen, die nicht über eine erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, festgestellt wurden,
- ob und welche Verbesserungen für die Handhabung des Registers in der Vollzugspraxis sinnvoll erscheinen.

Ebenso werden Rückmeldungen von Gewerbetreibenden zur Nutzerfreundlichkeit oder zu Problemen bei der Anwendung der sie betreffenden Funktionalitäten des Registers als Kriterium für die Evaluierung herangezogen werden. Zudem wird der Datenschutz und die Datensicherheit des Registerverfahrens in die Überprüfung mit einbezogen werden. Als Datengrundlage für die Auswertungen können technische Berichte und Dokumentationen der Registerbehörde sowie Umfragen über die Gewerberechtsreferenten der Länder und Branchenverbände zugrunde gelegt werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu den Nummern 2 und 3.

Zu Nummer 2 (§ 11b):

Zu Absatz 1:

§ 11b Absatz 1 legt als Registerbehörde für das Bewacherregister das BAFA fest. Dabei ergibt sich die Aufgabenübernahme des BAFA aus der fachlichen Zuständigkeit des BMWi für das Bewachungsgewerbe. Die Aufgabenübernahme ist an diesen Sachzusammenhang gekoppelt.

Zu Absatz 2:

§ 11b Absatz 2 orientiert sich am Datenkranz des vorherigen § 34a Absatz 6 und konkretisiert die für den Vollzug des § 34a erforderlichen Daten, die im Register im Einzelnen zu verarbeiten sind.

In Nummer 1 und Nummer 3 wird für die natürlichen Personen (Gewerbetreibende, mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragte Personen, gesetzliche Vertreter juristischer Personen sowie Wachpersonen) eine Speicherung der für die Identifizierung und für die Erreichbarkeit erforderlichen Daten geschaffen. Der Begriff der Meldeadresse umfasst dabei auch Adressen im Ausland. Darüber hinaus wird eine Speicherung der Ausweisdaten ermöglicht. Diese Angaben sind für eine eindeutige Identifizierung der zu speichernden Personen erforderlich und unter anderem bei Vorortkontrollen der Vollzugsbehörden für eine zielgenaue Zuordnung der angetroffenen Person zu einem bestehenden Datensatz im Register notwendig. Aufgrund des häufigen Auftretens von Fälschungen der Erlaubnisurkunden sowie der für die Wachpersonen von den Unternehmen nach § 11 Bewachungsverordnung auszustellenden Bewacherausweise, sind die Vollzugsbehörden, insbesondere Gewerbebehörden und Polizei, bei einer Vorortüberprüfung auf eine eindeutige Überprüfung der Identität des Betroffenen und den zweifelsfreien Abgleich mit Einträgen im Bewacherregister angewiesen. Dies gilt umsomehr, als dass der Gewerbetreibende ohne vorherige Anmeldung selbst Wachaufgaben ausüben darf und bei Vorortkontrollen für die Feststellung der Zuverlässigkeit eindeutig identifiziert werden muss. Darüber hinaus ist ein Abgleich des vorgelegten Ausweisdokuments mit den im Register gespeicherten Ausweisdaten relevant, da die Vorlage eines gefälschten Dokuments Rückschlüsse für die Beurteilung der Zuverlässigkeit der jeweiligen Person zulässt. Die neu eingeführte Anmeldung von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen durch den Gewerbetreibenden direkt über das Register macht zudem einen Identitätsnachweis der anzumeldenden Person bei der Anmeldung erforderlich.

In Absatz 2 Nummer 2 wird die Möglichkeit einer Speicherung von Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbebetriebs ergänzt. Als Gewerbebetrieb im Sinne dieser Vorschrift ist dabei die mit Außenwirkung am Wirtschaftsleben teilnehmende örtliche, technische und organisatorische Einheit zum Zwecke der Ausübung des Bewachungsgewerbes zu verstehen, die über mindestens eine Betriebsstätte verfügt und im Falle von Personengesellschaften eine Rechtsform besitzt, die von der des Gewerbetreibenden abweicht. Eine Speicherung der Daten für die Identifizierung und Erreichbarkeit des Gewerbebetriebs im Register ist relevant, da im Register am Gewerbebetrieb zum einen die Betriebsstätten mit dem Betrieb als Hauptniederlassung und Zweigniederlassungen abgebildet wird, zum anderen die zur Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen damit verknüpft werden. Darüber hinaus lassen sich nur mit Hilfe der Speicherung der in Absatz 2 Nummer 2 bezeichneten Daten zum Gewerbebetrieb auch Bewachungsunternehmen erfassen, die die Bewachungstätigkeit im Rahmen einer Personengesellschaft ausüben und unter deren Name am Markt auftreten. Das sind gerade im Falle der Gesellschaft bürgerlichen Rechts oft Geschäfts- oder Phantasienamen. Personengesellschaften sind im Gewerberecht nicht als rechtsfähig anerkannt und können daher nicht Gewerbetreibende sein. Für die Vollzugsbehörden ist es somit bei Vorortkontrollen und im Rahmen der Prüfung einer Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4 wichtig, dass sie den Wachpersonen, die im Auftrag einer Personengesellschaft mit Ge-

schäfts- oder Phantasienamen tätig werden, (oftmals anderslautende) Gewerbetreibende mit Erlaubnissen zuordnen können. Die Abbildung des Gewerbebetriebs im Register trägt damit dem effektiven Vollzug des Bewachungsrechts unter Abbildung der Unternehmenswirklichkeit Rechnung.

Absatz 2 Nummer 4 entspricht weitestgehend der Regelung des bisherigen § 34a Absatz 6 Satz 2 Nummer 4 und konkretisiert die Rechtsgrundlage für das Speichern des Umfangs der Erlaubnis sowie der Abbildung des Erlaubnisprozesses. Eine Abbildung des Stands des Erlaubnisverfahrens und damit auch die Information, ob eine beantragte Erlaubnis abgelehnt wurde, ist für den effektiven Vollzug des Bewachungsrechts bei Vorortkontrollen notwendig. Zwar wäre diese Angabe auch aus dem Gewerbezentralregister ersichtlich, die Information liegt den Vollzugsbehörden bei Vorortkontrollen allerdings nicht unverzüglich vor. Eine entsprechende Abfrage aus dem Gewerbezentralregister dauert bis zu 14 Tage. Daher ist eine Speicherung der Daten bis zu einer technischen Überarbeitung des Gewerbezentralregisters und der damit einhergehenden Möglichkeit einer kurzfristigen Abfrage bei Vorortkontrollen derzeit noch erforderlich.

Mit Absatz 2 Nummer 5 wird die Anzeige nach § 13a für die Fälle der vorübergehenden Erbringung von Bewachungstätigkeiten in Deutschland mit aufgenommen, die insbesondere in grenznahen Regionen in der Praxis relevant ist.

Absatz 2 Nummer 6 entspricht dem bisherigen § 34a Absatz 6 Satz 2 Nummer 9 und Absatz 2 Nummer 7 dem bisherigen § 34a Absatz 6 Satz 2 Nummer 10.

In Absatz 2 Nummer 8 werden die zu speichernden Daten im Rahmen der Zuverlässigkeitsüberprüfung spezifiziert, wobei die der Überprüfung zugrundeliegenden Tatsachen nicht gespeichert werden, sondern nur das Datum, die Art und das Ergebnis der Überprüfung festgehalten wird. Die Art der Überprüfung bezieht sich auf die Angabe, ob es sich um eine Zuverlässigkeitsprüfung im Rahmen der Regelüberprüfung im Zeitraum von fünf Jahren nach § 34a Absatz 1 Satz 10, Absatz 1a Satz 7 oder aus Anlass eines Nachberichts von Verfassungsschutz oder Polizei nach § 34a Absatz 1b handelt. Ebenso wird der Stand des Überprüfungsprozesses angezeigt, um für den Vollzug vor Ort kenntlich zu machen, ob die Überprüfung bereits abgeschlossen, oder noch im Gange ist, sowie ob die Entscheidung über die Zuverlässigkeitsüberprüfung Rechtskraft hat.

Absatz 2 Nummer 9 entspricht dem Wortlaut des bisherigen § 34a Absatz 6 Satz 2 Nummer 8.

In Absatz 2 Nummer 10 werden die zu speichernden Daten im Rahmen der Schnittstelle zur Unterrichts- und Sachkundendatenbank des DIHK konkretisiert. Zur Vermeidung von Fälschungen wird auf Initiative des DIHK von den Industrie und Handelskammern auf den Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen ab dem 1. Januar 2019 ein Validierungscode vermerkt. Falls vorhanden, soll dieser im Register zum Zweck der eindeutigen Zuordnung des Ergebnisses der Abfrage zu den Datensätzen im Register gespeichert werden.

Absatz 2 Nummer 11 bildet die Rechtsgrundlage für die Speicherung der erforderlichen Qualifikationsdaten, die nicht auf einem Sachkunde- oder Unterrichtsnachweis der Industrie- und Handelskammern beruhen, sondern diesen nach § 5 und § 5 Buchstabe d der Bewachungsverordnung gleichgestellt sind.

Absatz 2 Nummer 12 legt mit dem meldenden Landesamt für Verfassungsschutz, dem Datum der Meldung sowie der Angabe, ob Erkenntnisse vorliegen, die erforderlichen Daten fest, die im Register aufgrund der Schnittstelle zum Verfassungsschutz gemäß § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 4 gespeichert werden müssen.

Absatz 2 Nummer 13 bestimmt die erforderlichen Daten zur Identifikation und Erreichbarkeit der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden, deren Speicherung im Register erforderlich ist, um die Zuständigkeiten und damit einhergehenden Schreibrechte auf Datensätze bestimmen und abbilden zu können.

Zu Absatz 3:

§ 11b Absatz 3 regelt die Speicherung von Statusangaben zum Ablauf der Verfahren und Prozesse im Register. Diese müssen zur Berechnung der Löschfristen gespeichert werden. Darüber hinaus ist für die zusammenhängende Abbildung der Datenobjekte im Register eine Speicherung der Verknüpfungen von Datensätzen zwingend erforderlich.

Zu Absatz 4:

§ 11b Absatz 4 konkretisiert die Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung der Unterrichts- und Sachkundenachweise der Industrie- und Handelskammern im bisherigen § 34a Absatz 6 Satz 4. Danach sind Daten zu

Qualifikationsnachweisen nach Absatz 2 Nummer 9 mit Datum bis zehn Jahre vor Start des Registers verpflichtend zum Abruf für das Register bereitzuhalten. Eine Bereitstellung älterer Qualifikationsdaten ist, falls vorhanden, möglich. Diese sind aus Anlass von Abfragen durch das Bewacherregister in die Unterrichts- und Sachkundendatenbank des DIHK nachzupflegen.

Zu Absatz 5:

§ 11b Absatz 5 führt zur Entbürokratisierung und Entlastung der Gewerbetreibenden die digitale Anmeldung von Wachpersonen und Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind über das Register ein. Der Gewerbetreibende hat daher Wachpersonen vor Beschäftigung mit Bewachungsaufgaben über das Register anzumelden und entsprechend Absatz 6 Satz 3 unverzüglich, spätestens 14 Tage nach Kenntniserlangung von der Änderung und damit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, über das Register abzumelden. Details zur An- und Abmeldung werden mit einer Überarbeitung von § 9 Bewachungsverordnung geregelt. Im Rahmen der Anmeldung ist zur Identifizierung der anzumeldenden Person eine Kopie des Ausweisdokuments der betroffenen Personen über das Registerportal hochzuladen. Absatz 5 schafft die Rechtsgrundlage für die Anfertigung der Kopie des Ausweisdokuments der betroffenen Beschäftigten durch den Gewerbetreibenden und legt eine Pflicht des Gewerbetreibenden zur umgehenden Vernichtung der Kopie, auch in digitaler Form, nach Hochladen des Dokuments im Register fest. Nach Prüfung der für den Vollzug des § 34a erforderlichen Ausweisdaten im Register entsprechend Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 3 ist auch die Registerbehörde zur unverzüglichen Löschung der digital erfassten Kopie, spätestens jedoch nach Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung, verpflichtet.

Zu Absatz 6:

§ 11b Absatz 6 regelt die Pflicht der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden, die Daten im Register jederzeit aktuell zu halten. Um diesem Erfordernis gerecht zu werden, sind die Vollzugsbehörden auf Meldungen des Gewerbetreibenden zu Datenänderungen angewiesen. Nur auf diesem Weg kann das Register aktuelle Daten vorhalten und seinen Zweck, die Verbesserung des Vollzugs des Bewachungsrechts, erfüllen. Darüber hinaus können bestimmte Datenänderungen zu Zuständigkeitswechseln bei den für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden führen (z. B. Wohnortwechsel der Wachperson), die im Register abgebildet werden müssen. Der Gewerbetreibende wird daher verpflichtet, Datenänderungen betreffend seiner Person, bei juristischen Personen betreffend den gesetzlichen Vertretern, sowie betreffend den Gewerbebetrieb und der Qualifikationsnachweise des Gewerbetreibenden nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 10 und 11 unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, gegenüber der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden an seinem Betriebssitz mitzuteilen. Dabei sind entsprechend den Grundsätzen im Meldewesen, Anschriftenwechsel der natürlichen Personen und Änderungen betreffend Betriebsstätten an der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde am neuen Wohnort und/oder Betriebssitz zu melden. Datenänderungen betreffend der Person und Qualifikationsnachweisen von Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen hat der Gewerbetreibende gemäß Absatz 2 Nummer 1, 3, 6, 10 und 11 unverzüglich, spätestens nach 14 Tagen, unbürokratisch direkt über das Registerportal der Registerbehörde zu melden. Absatz 6 schafft zudem die Rechtsgrundlage, dass der Gewerbetreibenden die erforderlichen Daten zum Zwecke der Mitteilung gegenüber dem Bewacherregister bei seinen Beschäftigten erheben darf.

Zu Absatz 7:

§ 11b Absatz 7 führt die Anlässe der Speicherung im Register auf und orientiert sich dabei an den Prozessen im Vollzug des Bewachungsrechts sowie möglichen Anlässen für Eintragungen, Löschungen und Datenänderungen des in Absatz 2 angeführten Datenkranzes.

Zu Absatz 8:

§ 11b Absatz 8 normiert den allgemeinen datenschutzrechtlichen Grundsatz, dass gespeicherte Daten zu löschen sind, wenn sie zur Aufgabenerfüllung der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden nicht mehr benötigt werden. Nummer 1 sieht für beantragte Erlaubnisse eine Löschfrist von sechs Monaten vor, wenn sie im Rahmen des Antragsverfahrens zurückgenommen werden. Der Antrag auf Erlaubnis wird oftmals vom Antragssteller zurückgenommen, um bei Unzuverlässigkeit der Eintragung in das Gewerbezentralregister zu entgehen. Die Rücknahme ist daher für die § 34a-Behörden von Interesse und soll für die Dauer von sechs Monaten erhalten bleiben. Kann der Antrag aufgrund fehlender Dokumente, die der Antragssteller hätte beibringen müssen, nicht weiter

bearbeitet werden und liegen die Erlaubnisvoraussetzungen daher nicht vor, wird die Erlaubnis versagt. Die Löschfristen richten sich dann nach Nummer 2.

Nummer 2 sieht vor, dass versagte oder durch Rücknahme oder Widerruf erloschene Erlaubnisse mit Überschreiben bei neu beantragter oder erteilter Erlaubnis gelöscht werden. Davor stellt die Information der Versagung und des Erlöschens der Erlaubnis für die Vollzugsbehörden eine relevante Information dar, die unter anderen für das Verbot der Beschäftigung der im Register mit dem Erlaubnisinhaber verknüpften Wachpersonen erheblich ist. Bei Verzicht des Erlaubnisinhabers auf die Erlaubnis, oder sonstigem Erlöschen der Erlaubnis (Tod des Erlaubnisinhabers) sind die Daten spätestens nach sechs Monaten im Register zu löschen. Aufgrund des behördlichen Interesses an der Information ist bei Verzicht während eines Rücknahme oder Widerrufsverfahrens wegen Unzuverlässigkeit eine Speicherung – wie in den Fällen des § 149 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 152 Absatz 1 – möglich bis der Verzicht durch eine spätere Entscheidung gegenstandslos wird.

Nummer 3 sieht das Löschen der Speicherung einer Untersagung der Beschäftigung nach § 34a Absatz 4 der Wachperson durch Überschreiben der Daten bei einer zeitlich nachfolgenden Feststellung der Zuverlässigkeit vor. Die Information, dass eine Beschäftigungsuntersagung vorliegt, ist für die Vollzugsbehörden hinsichtlich der Beurteilung der Zuverlässigkeit der Wachperson bei erneuter Anmeldung durch einen anderen Gewerbetreibenden relevant. Die Verknüpfung der Wachperson zu dem Gewerbebetrieb, gegenüber dem die Untersagung der Beschäftigung erfolgt ist, wird bereits sechs Monate nach Untersagung gelöscht.

Nummer 4 betrifft die Regelung, dass Daten zu einer vom Gewerbetreibenden abgemeldeten Wachperson und zu mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sechs Monate nach Abmeldung des letzten für die natürliche Person gemeldeten Beschäftigungsverhältnisses im Register gelöscht werden. Die sechs Monate sind eine Übergangsfrist, die wegen der hohen Fluktuation im Gewerbe eine erneute Aufnahme der Beschäftigung im Rahmen der Frist ermöglicht, ohne dass die Daten im Register alle wieder neu eingegeben und überprüft werden müssen.

Nummer 5 sieht um die Aktualität der Daten im Register zu gewährleisten, Meldung von Datenaktualisierungen betreffend Daten zur Identifizierung und Erreichbarkeit der natürlichen Personen und des Gewerbebetriebs nach Absatz 2 Nummer 1, 2 3, und 6 sowie Datenänderungen betreffend die Qualifikationsnachweise der natürlichen Personen nach Absatz 2 Nummer 10 und 11 ein Löschen durch Überschreiben der bisherigen Einträge im Register vor.

Nummer 6 regelt im Fall der Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen ein Löschen der Daten nach Absatz 2 Nummer 8 durch Überschreiben der Daten bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens. Davor muss die Unzuverlässigkeit im Register als wichtige Information für den Vollzug des § 34a gespeichert sein.

Entsprechend Nummer 6 sieht Nummer 7 im Fall der Feststellung einer Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden, der gesetzlichen Vertreter bei juristischen Personen, der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen sowie Wachpersonen aufgrund eines Nachberichts der Verfassungsschutzbehörden oder der Polizei gemäß § 34a Absatz 1b Satz 1 ebenfalls ein Löschen der Daten nach Absatz 2 Nummer 8 durch Überschreiben bei späterer Feststellung der Zuverlässigkeit im Rahmen eines neuen Erlaubnis- oder Anmeldeverfahrens vor.

Zu Absatz 9:

§ 11b Absatz 9 konkretisiert die bereits im bisherigen § 34a Absatz 6 Satz bestehende Ermächtigungsgrundlage für die Regelung der Einzelheiten betreffend der Datenverarbeitung und Verfahren im Register durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates. Die Rechtsverordnung kann dabei Einzelheiten zu den Datensätzen für das Register beinhalten und Regelungen zur Datenverarbeitung, auch im Rahmen der Schnittstellen des Registers, treffen. Neben dem Verfahren zur Datenübermittlung an und durch die Registerbehörde soll auch der automatisierte Datenabruf zu den Absatz 7 zugrunde liegenden Ordnungszwecken detailliert in der Verordnung geregelt werden. Abrufberechtigt sind die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden. Es soll ferner die Verwendung elektronischer Schnittstellen auch zu Sicherheitsbehörden geregelt werden können, soweit nach besonderen Vorschriften eine Pflicht zur Übermittlung von Daten besteht. Des Weiteren sollen in der

Registerverordnung Vorgaben zur Führung des Registers, zur Protokollierungspflicht der Registerbehörde, zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen werden.

Zu Nummer 3:

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (§ 34a):

Die Regelungen des § 34a einschließlich der Vorgaben, die erst am 1. Januar 2019 in Kraft treten, bleiben weitgehend erhalten. Maßgebliche Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage werden durch die Einführung einer verpflichtende Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, vorgenommen sowie durch die Regelungen zur örtlichen Zuständigkeit für die Überprüfung von Wachpersonen.

Zu Buchstabe a:

Aus Gründen der zeitlichen Abfolge des Inkrafttretens werden die Artikel 2 und 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) durch Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs aufgehoben und die danach vorgesehenen Änderungen, die erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollten, hier wiederholt und als ergänzende Änderungen aufgenommen. Zudem wird entsprechend den Regelungen im § 34c Absatz 2 Nummer 1, § 34f Absatz 2 Nummer 1 und § 34i Absatz 2 Nummer 1 geregelt, dass die Erlaubnis auch dann zu versagen ist, wenn eine der Personen, die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragt sind, unzuverlässig ist. Dies ergibt sich zum einen aus dem Schluss, dass das Leitungspersonal erst Recht die Sicherheitsanforderungen erfüllen sollte, welches auch für das sonstige Wachpersonal gilt. Zum anderen wird eine bisher bestehende Sicherheitslücke geschlossen und verhindert, dass der Betrieb von Personen geleitet wird, welche eine Zuverlässigkeitsüberprüfung nicht bestehen würden. In Folge unterfallen ab dem 1. Januar 2019 auch alle mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen der Regelüberprüfung nach spätestens fünf Jahren. Ansonsten werden redaktionelle Änderungen in § 34a Absatz 1 Satz 5 und eine redaktionelle Anpassung in § 34a Absatz 1 Satz 6 an die durch Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebene Begriffsbestimmung der „Verarbeitung“ von Daten vorgenommen.

Zu Buchstabe b:

§ 34a Absatz 1a Satz 1 wird redaktionell um eine Begriffsbestimmung für Personen ergänzt, die der Gewerbetreibende zur Durchführung von Bewachungsaufgaben beschäftigt (Wachpersonen). Im Gegensatz zum Begriff des Bewachungspersonals, welcher stets eine Gesamtheit von Personen bezeichnet, kann mit dem Begriff der „Wachperson“ auch der Singular abgebildet werden.

In § 34a Absatz 1a Satz 3 wird erstmals eine eindeutige örtliche Zuständigkeit für die Überprüfung der Zuverlässigkeit von Wachpersonen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen festgelegt. Diese obliegt der Behörde, die nach Landesrecht für den Vollzug des § 34a am Wohnsitz der natürlichen Person zuständig ist. Bei Wachpersonen und einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person ohne einen Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt die Überprüfung der Zuverlässigkeit durch die für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden, welcher die natürliche Person als erster anmeldet. Die nach § 34a Absatz 1a Satz 3 und Satz 4 neu klar bestimmbar zuständigen Behörden werden dadurch in die Lage versetzt, für maximal fünf Jahre gemäß § 34a Absatz 1a eine bindende Entscheidung über die Zuverlässigkeit zu treffen, die durch das Register für alle weiteren für den Vollzug des Bewachungsrechts zuständigen Behörden bundesweit sichtbar ist. Damit werden nicht nur derzeit erfolgende, für den Gewerbetreibenden kostenpflichtige, Mehrfachüberprüfungen vermieden und Aufwand für die Behörden reduziert, sondern auch Missbrauch durch das Anfragen mehrerer Behörden unterbunden. Zudem werden Mehrfacheintragungen und Dubletten zu derselben Wachperson im Register verhindert. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden und bei juristischen Personen deren gesetzlicher Vertreter ist weiterhin die am Betriebssitz für den Vollzug des § 34a zuständige Behörde verantwortlich. Das gleiche gilt für den Fall des Beschäftigungsverbots, auch hier besteht eine Zuständigkeit der § 34a-Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden. Einzelheiten zur örtlichen Zuständigkeit, insbesondere betreffend die Überprüfung der Sachkunde, werden in der Bewachungsverordnung geregelt werden.

Zu Buchstabe c:

Der eingefügte § 34a Absatz 1b entspricht Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456), der aus Gründen der zeitlichen Abfolge des Inkrafttretens aufgehoben wird.

Zu Buchstabe d:

Die Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit Zustimmung des Bundesrates in § 34a Absatz 2 wird aus Gründen der Rechtssicherheit um die Regelung der vom Antragsteller bei der Beantragung einer Erlaubnis anzugebenden Daten erweitert. Ebenso wird die Ermächtigungsgrundlage erweitert auf die Möglichkeit, Einzelheiten betreffend die Regelüberprüfung nach § 34a Absatz 1 Satz 10 und der örtlichen Zuständigkeit der § 34a-Behörden betreffend der Überprüfung der Zuverlässigkeit und Qualifikation regeln zu können.

Zu Buchstabe e:

In § 34a Absatz 3 wird der Wortlaut redaktionell angepasst und nunmehr der Tatsache gerecht, dass die zuständige Behörde zur Überprüfung der Zuverlässigkeit der Wachperson verpflichtend unbeschränkte Auskünfte gemäß § 41 Absatz 1 Nummer 9 Bundeszentralregistergesetz einzuholen hat.

Zu Buchstabe f:

§ 34a Absatz 6 ist aufzuheben, da diese Vorschrift durch den neuen § 11b ersetzt wird.

Zu Nummer 5 (§ 146):

§ 146 Absatz 2 wird um eine neue Nummer 1a ergänzt und der Verstoß gegen die Pflicht zur Meldung von Datenänderungen nach § 11b Absatz 6 Satz 2 oder 3 durch den Gewerbetreibenden gegenüber der für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde oder direkt gegenüber dem Register mit einer Ordnungswidrigkeit belegt.

Zu Nummer 6 (§ 159):

Die Übergangsregelung regelt zum einen, dass der bisherige § 34a Absatz 1 bis 5 trotz des Inkrafttretens des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung findet. Die Regelung in Absatz 2 ist notwendig für die Phase der Erstbefüllung des Registers. Da eine Datenänderung nur an einem existierenden Datenbestand im Register nachvollzogen werden kann, soll der Gewerbetreibende Datenänderungen nach § 11b Absatz 6 Satz 3 bei der am Betriebssitz für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörde melden bis die Wachperson oder die mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person ins Register eingepflegt und ihr dadurch vom Register eine Identifikationsnummer zugewiesen wurde. Der bisherige § 159 hat sich durch Zeitablauf erledigt.

Zu Artikel 2

Aus Gründen der zeitlichen Abfolge des Inkrafttretens werden die Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b § 34a Absatz 1 Satz 9, Artikel 3 Absatz 1, Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 2 des Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften vom 4. November 2016 (BGBl. I S. 2456) aufgehoben und die danach vorgesehenen Änderungen, die erst zum 1. Januar 2019 in Kraft treten sollten, im Gesetzentwurf als ergänzende Änderungen aufgenommen.

Zu Artikel 3

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Durch die Übergangsregelungen findet das bisherige Recht bis auf die Ermächtigungsgrundlage in § 34a Absatz 6 GewO bis zum 31. Dezember 2018 Anwendung.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKR-G**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften
(NKR-Nummer 4450, BMWi)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand (Entlastung, gerundet): -150.000 Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet): mindestens 16.000 Euro Nachquantifizierung aus 2016 (NKR-Nr. 3642): Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet): 238.000 Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet): 739.000 Euro	
Verwaltung (Bund, Länder und Kommunen) Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet): im Saldo 475.000 Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet): 3,2 Mio. Euro	
Nachquantifizierung aus 2016 (NKR-Nr. 3642): Jährlicher Erfüllungsaufwand (gerundet): 1,9 Mio. Euro Einmaliger Erfüllungsaufwand (gerundet): 300.000 Euro	
One in one out-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben sowie der Nachquantifizierung im Saldo ein „In“ von 88.119 Euro dar. Die Kompensation erfolgt außerhalb des Regelungsvorhabens. Das Ressort wird gemäß der ‚One in one Out‘-Regel innerhalb eines Jahres einen Vorschlag vorlegen.

Evaluierung Ziele: Indikatoren/Kriterien:	Das Ressort wird die Wirkungen und Zielerreichung des Regelungsvorhabens erstmals 2021 evaluieren. Die Funktionalität des Registers mit seinen Schnittstellen und die Anwenderfreundlichkeit werden danach kontinuierlich alle 2 Jahre durch ein Expertengremium bewertet. Ziel des Regelungsvorhabens ist die Verbesserung des Vollzugs des Bewachungsrechts. Das umfasst eine schnelle und einfache Überprüfbarkeit von Wachpersonen vor Ort. Darüber hinaus zielt das Regelungsvorhaben mit der Einführung eines Registers darauf, dass Bewachungsaufgaben grundsätzlich nur durch solche Personen ausgeübt werden können, die die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen. Kriterien sind u.a., • ob im Rahmen von Stichproben (Vor-Ort-Kontrollen) Verstöße gegen die Erlaubnis, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Personen, die nicht über eine erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, festgestellt wurden, • die technische Funktionsfähigkeit des Registers mit seinen Schnittstellen und die Wahrnehmung der Anwenderfreundlichkeit sowie deren Auswirkungen auf den effektiven Vollzug des Bewachungsrechts (insbesondere Vor-Ort-Kontrollen), • ob und welche Verbesserungen für die Handhabung des Registers in der Vollzugspraxis sinnvoll erscheinen.
Datengrundlage:	u.a. Auswertungen der Registerbehörde zu technischen Problemstellungen sowie Rückmeldungen des Bundesamts für Verfassungsschutz und des DIHK betreffend die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen zum Register. Zudem werden der Datenschutz und die Datensicherheit des Registerverfahrens in die Überprüfung mit einbezogen. Als Datengrundlage für die Auswertungen können technische Berichte und Dokumentationen der Registerbehörde sowie Umfragen über die Gewerberechtsreferenten der Länder und Branchenverbände zugrunde gelegt werden.
Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

§ 34a Absatz 6 Gewerbeordnung gibt vor, dass bis zum 31. Dezember 2018 ein Bewacherregister zu errichten ist, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal (Wachpersonen) elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Ziel des bundesweiten Registers ist es, den Vollzug des Bewachungsrechts zu verbessern. Damit soll es insbesondere bei Vor-Ort-Kontrollen möglich werden, die Zuverlässigkeit und fachliche Eignung der eingesetzten Wachpersonen schnell und verlässlich feststellen zu können. Dies erfolgt durch die zuständigen Behörden, d.h. die kommunalen Gewerbeämter bzw. Kreisordnungsbehörden (§ 34a-Behörden).

Der Gesetzesentwurf dient der Konkretisierung der Anforderungen an das Bewacherregister (BWR) und führt die notwendige Rechtsgrundlage für die Speicherung der erforderlichen Daten im Register ein. Darüber hinaus sollen durch Änderungen der Zuständigkeit und des Verfahrens Missbrauch vermieden und Mehrfachaufwand bei der Prüfung und Überwachung von Wachpersonen abgebaut werden.

Der Regelungsentwurf enthält daher im Wesentlichen:

- eine Aufzählung der Versagensgründe für eine Erlaubnis des Bewachungsgewerbes,
- eine Aufzählung der Kriterien für eine Unzuverlässigkeit,
- die Konkretisierung der Meldepflichten der Gewerbetreibenden gegenüber dem Register,
- das Einholen von Auskünften durch die § 34a-Behörde bei der zuständigen Polizei oder Registern wie dem Bundeszentralregister,
- eine Klarstellung zu Abfragen sowie Regelabfragen durch die zuständige § 34a-Behörde bei der jeweiligen Landesbehörde für Verfassungsschutz,
- eine Anpassung des Verfahrens zur An- und Abmeldung von Wachpersonen und der Zuständigkeit. Bisher ist die Behörde am Betriebssitz des Gewerbetreibenden zuständig. Da eine Wachperson auch bei mehreren Gewerbetreibenden tätig sein kann, kam es zu Mehrfachzuständigkeiten und -aufwand. Nunmehr ergibt sich die Zuständigkeit anhand des Wohnsitzes der Wachperson. Diese stellt die Zuverlässigkeit für max. 5 Jahre fest,
- eine Aufzählung der zu speichernden Daten im Bewacherregister (BWR),
- die Klarstellung, dass die Sachkundeprüfung bei jeder IHK abgelegt werden kann. Die Vorgabe an die Industrie und Handelskammer, Daten zu Sachkunde- und Unterrichtsnachweisen elektronisch zum Abruf bereitzustellen, wird konkretisiert. Insoweit erfolgt auch der Aufbau einer Unterrichts- und Sachkundedatenbank Bewachungsgewerbe beim DIHK (USB-DB) mit einer Schnittstelle zum BWR,
- die Zuständigkeit des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als Registerbehörde.

II.1. Erfüllungsaufwand

Der Erfüllungsaufwand wurde mit Unterstützung des StBA nachvollziehbar geschätzt.

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein einmaliger Aufwand von mindestens 16.000 Euro. Darüber hinaus entsteht eine jährliche Entlastung von rund -150.000 Euro.

Betroffen sind Private Wach- und Sicherheitsdienste, die in aller Regel als KMU einzustufen sind.

Einmaliger Aufwand entsteht im Wesentlichen durch das erstmalige Registrieren im Portal des BWR. Das Ressort plant, dass hierzu ein Internet-Portal den etwa 8.150 Gewerbetreibenden zur Verfügung gestellt wird. Diese tragen dann manuell die Stammdaten zur Registrierung des Gewerbebetriebs ein. Im Einzelfall schätzt das Ressort einen Aufwand von etwa 3 Minuten (hohes Qualifikationsniveau, 38,90 Euro/h). Die Schätzung resultiert mangels praktischer Erfahrungen mit der Registrierung im BWR aus einem vergleichbaren Aufwand für das Aufsetzen von Schriftstücken, welche im Einzelfall laut Zeitwerttabelle des Leitfadens mit 3 min (einfache Aktivität) angenommen wurde. Es handelt sich dabei um einen Durchschnittsaufwand. Das hohe Qualifikationsniveau resultiert aus der Einschätzung, dass aufgrund der kleinen Unternehmen der Inhaber selbst die Registrierung vornehmen wird. Daraus resultierend wird ein Umstellungsaufwand von etwa 16.000 Euro erwartet.

Geht man allerdings davon aus, dass der Registrierung auch ein „sich vertraut machen“ vorangestellt werden muss, ist auch ein höherer Zeitaufwand im Einzelfall vorstellbar. Wenn man insoweit einen Aufwand von 15 min annimmt, würde ein Umstellungsaufwand bei o.g. Lohnkosten von bis zu 79.000 Euro anfallen.

Darüber hinaus entsteht der Wirtschaft eine jährliche Entlastung von -150.000 Euro. Für die Anmeldung der einzelnen Wachpersonen eines Gewerbeunternehmens im BWR entfällt zukünftig das schriftliche Verfahren. Die Inhalte der Meldepflicht (Aktualisierung der Person, Kopie Identitätsausweis beibringen usw.) bleiben bestehen. Insoweit entfällt Aufwand für das Anschreiben und Porto an die § 34a-Behörden. Im Einzelfall wird hierfür eine Entlastung von -2 Euro p.a. geschätzt. Auch die Daten für Sachkundenachweise werden nicht mehr postalisch übermittelt, sondern über eine Schnittstelle zur USB-DB von den § 34a-Behörden abgerufen.

Bei 111.000 Anmeldungen p.a. (d.h. für einzelne Wachpersonen) werden 50 % für Fax-Meldungen abgezogen, daher wird eine Entlastung von etwa -111.000 Euro (55.000 x 2 Euro) angenommen.

In gleichem Maße entfallen für Abmeldungen von Wachpersonen Portokosten, in diesem Fall -1 Euro p.a. pro Fall. Bisher wurden einmal jährlich Sammelisten vom Gewerbetreibenden an die § 34a-Behörde über ausgeschiedene Mitarbeiter übermittelt, zukünftig wird die einzelne Wachperson „inaktiv“ gestellt. Der Aufwand für das inaktiv-Stellen entspricht in etwa dem Aufwand der Führung der Sammelliste. Bei jährlich 78.000 Abmeldungen werden wiederum 50 % für Faxmeldungen abgezogen und insoweit eine Entlastung von -39.000 Euro p.a. angenommen.

Die Aktualisierung der Daten wird sich nach Einschätzung des Ressorts bezüglich der Fallzahl nur geringfügig verändern (etwa 650 Fälle). Inhaltlich ändert sich das Verfahren insoweit, als nun wegen der Zuständigkeit der § 34a-Behörde auch der Wohnort der Wachperson erfasst wird. Der Aufwand wird im jährlich insoweit um rund 200 Euro steigen (2 min Aufwand, 38,90 Euro/h). Im Gegenzug entfällt der Sachaufwand für das schriftliche Verfahren, insbesondere das Port. Bei -1 Euro je Fall wird eine Entlastung von -250 Euro pro Jahr angenommen (50 % der 500 Fälle melden postalisch, der Rest per Fax). Im Saldo entsteht eine geringfügige Entlastung bei der Datenaktualisierung.

Das Ressort hat darüber hinaus eine Nachquantifizierung vorgenommen. Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2016 (NKR-Nr. 3642) konnten noch nicht alle Vorgaben geschätzt werden. Dies wird mit diesem Regelungsvorhaben nachgeholt.

Der Kostentreiber ist hierbei die Entwicklung und Erstellung der USB-DB mit einer Schnittstelle zum BWR. Nach Angaben des DIHK werden einmalige Kosten von etwa 739.000 Euro geschätzt.

Jährlicher Aufwand entsteht der Wirtschaft durch Betriebskosten der USB-DB, die ab dem Jahr 2019 in Höhe von etwa 238.000 Euro anfallen.

Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht auf kommunaler Ebene, bei den Ländern und beim Bund Erfüllungsaufwand.

- a) Auf der kommunalen Ebene entsteht einmaliger Aufwand von rund 1,65 Mio. Euro für den Personalaufwand, der mit der Umstellung von jeweils eigenen Vollzugslösungen auf das BWR einhergehen wird. Betroffen sind alle Gewerbeämter bzw. Kreisordnungsämter. Diese müssen den Kontakt zu den Gewerbetreibenden herstellen, Bestandsdaten überprüfen, die Daten in den eigenen Anwendungen aktualisieren und – falls der elektronische Import nicht möglich ist – manuell im BWR eingeben, die Daten nach Erstbefüllung im BWR pflegen und Dubletten bereinigen.

Betroffen werden Mitarbeiter des mittleren (31,50 Euro/h) und des gehobenen (42,30 Euro/h) Dienstes sein. Pro Gewebetreibender/Unternehmen fällt ein Aufwand von insgesamt 5 Stunden an, mithin von rund 172 Euro. Unter Berücksichtigung der Sachkosten pro Fall (rund 30 Euro) resultieren bei o.g. 8.150 Unternehmen etwa 1,65 Mio. Euro Umstellungskosten.

- b) Auf der Landesebene entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand von etwa 380.000 Euro. Im Rahmen der Erstbefüllung ist mit einem hohen Koordinations- und Kommunikationsbedarf der Landesebene mit allen betroffenen Kommunen und Kreisen im Land zu rechnen. Das Ressort schätzt insoweit einmaligen Personalaufwand für Mitarbeiter des gehobenen (40,80 Euro/h) und höheren (60,50 Euro/h) Dienstes sowie Sachkosten (12,66 Euro/h) je Bundesland. Bei einem einmaligen Aufwand von 280 Stunden (gD) und 120 Stunden (hD) werden Kosten von durchschnittlich rund 24.000 Euro pro Land angenommen.
- c) Auf der Bundesebene entsteht einmaliger Aufwand von etwa 1,2 Mio. Euro für die Entwicklung und Errichtung des BWR einschließlich Beratung durch externe Dienstleister.

Laufender Aufwand entsteht zudem wie folgt:

- a) Auf kommunaler Ebene entsteht eine jährliche Entlastung von insgesamt -520.000 Euro, weil mit dem BWR sämtlicher Aufwand für Prüfung der per Post/Fax übermittelten Anmeldungen, Abmeldungen oder Aktualisierungen entfällt. Das bedeutet, dass Sichtung empfangener Daten, die interne Erfassung und Archivieren dieser sowie Bestätigungsschreiben an die Gewerbetreibenden sich erübrigen werden. Bei Anmeldungen werden im Einzelfall 7,5 min, bei Abmeldungen 2 min und bei Datenänderungen 2 min Aufwand geschätzt, der entfällt. Bei einem Lohnsatz von 31,50 Euro/h reduziert sich insgesamt der Aufwand bei 111.000 Anmeldungen um rund -440.000 Euro, bei 78.000 Abmeldungen um rund -80.000 Euro und bei 500 Änderungen um rund -500 Euro.
- b) Auf Bundesebene entsteht dem BAFA für die Betreuung des Registers ein Personalaufwand von etwa 565.000 Euro pro Jahr sowie Sachkosten für Wartungs- und Installationsarbeiten des BWR von 180.000 Euro p.a. (15 % der Entwicklungskosten). Im Übrigen

entsteht der Fachaufsicht (BMWi) ein zusätzlicher Personalaufwand von etwa 250.000 Euro p.a. (entspricht etwa je 1 Personenjahr A15 und A12 einschl. Sach- und Gemeinkosten). Insgesamt entsteht daher ein jährlicher Aufwand von rund 1 Mio. Euro.

Das Ressort hat darüber hinaus auch hier eine Nachquantifizierung vorgenommen. Im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung bewachungsrechtlicher Vorschriften aus dem Jahr 2016 (NKR-Nr. 3642) konnten noch nicht alle Vorgaben geschätzt werden. Dies wird mit diesem Regelungsvorhaben nachgeholt bzw. aktualisiert.

- a) Zum einen entsteht den kommunalen Gewerbebeamten bzw. Kreisordnungsbehörden ein einmaliger Aufwand von insgesamt etwa 300.000 Euro für die Anschaffung von mobilen Geräten (Laptops, Tablets), mit denen bei Vor-Ort-Prüfungen eine Abfrage zum BWR erfolgen soll. Im Einzelfall fallen etwa 600 Euro an, wobei diese Geräte auch für andere Vor-Ort-Überprüfungen der Gewerbe- und Ordnungsämter (bspw. Lebensmittelkontrolle) genutzt werden sollen. Insoweit werden dem Vollzug $\frac{1}{4}$ der Anschaffungskosten zugeordnet, der bei den sog. § 34a-Behörden (etwa 2.000 Stück) entsteht.
- b) Die laufenden Kosten der mobilen Geräte werden auf insgesamt rund 100.000 Euro p.a. (200 Euro pro Gerät/Jahr, $\frac{1}{4}$ angesetzt) geschätzt.
- c) Die Zuverlässigkeit der Gewerbetreibenden, Betriebsleiter und Wachpersonen wird gemäß der bestehenden Vorgabe alle 5 Jahre regelüberprüft. Im Gesetzentwurf war von einem Zeitraum von mindestens alle 3 Jahren ausgegangen worden, dieser Zeitraum wurde im Gesetzgebungsverfahren im Bundestag erhöht. Der Umfang der Regelabfrage durch die § 34a-Behörden wird durch dieses Regelungsvorhaben klargestellt bzw. ergänzt. Es handelt sich um Abfragen im Gewerbezentralregister, im Bundeszentralregister, bei der für den Wohnsitz zuständigen Landespolizei, beim für den Behördensitz zuständigen Landesamt für Verfassungsschutz und in der USB-DB des DIHK. Der Aufwand wird für die Regelabfragen im Einzelfall pro Wachperson, Betriebsleiter oder Gewerbetreibenden insgesamt 1 Stunde betragen und durch einen Mitarbeiter im mittleren Dienst (31,50 Euro/h plus Sachkosten) erfolgen. Abfragen beim Verfassungsschutz und der USB-DB können weitestgehend automatisiert erfolgen. Die Fallzahl kann nun anhand aktueller Daten auf bundesweit etwa 47.600 Fälle p.a. geschätzt werden (etwa 238.000 Fälle, alle 5 Jahre zu überprüfen). Insgesamt resultiert daraus ein jährlicher Aufwand von 1,8 Mio. Euro. Diese Schätzung ersetzt die diesbezügliche Schätzung von etwa 1,4 Mio. Euro aus dem Jahr 2016.

II.2. „One in one Out“-Regel

Im Sinne der „One in one out“-Regel der Bundesregierung und als Saldo des aktuellen Regelungsvorhabens sowie der Nachquantifizierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft ein „In“ von 88.119 Euro dar. Die Kompensation erfolgt außerhalb dieses Regelungsvorhabens. Das Ressort wird gemäß der „One in one Out“-Regel innerhalb eines Jahres einen Vorschlag vorlegen.

II.3. Alternativen

Das Ressort hat geprüft, ob ein Register bei den zuständigen Vollzugsbehörden errichtet werden kann. Dies sind die kommunalen Gewerbeämter bzw. Kreisordnungsbehörden. Da ein zentrales Register errichtet werden soll und hierfür keine Strukturen auf kommunaler Ebene vorhanden sind, wurde das BAFA mit dem Aufbau und der Führung des Registers betraut. Die sog. § 34a-Behörden bleiben in der Sache Vollzugsbehörde und greifen auf die Daten des BWR zu bzw. pflegen diese.

II.4 Evaluierung

Im Sinne des St-Beschlusses erfolgt eine erste Evaluation im Jahr 2021. Dabei werden die Wirkung des Regelungsvorhabens und die Zielerreichung überprüft.

Ziel des Regelungsvorhabens ist die Verbesserung des Vollzugs des Bewachungsrechts. Das umfasst sowohl eine schnelle und einfache Überprüfbarkeit von Wachpersonen vor Ort. Darüber hinaus zielt das Regelungsvorhaben mit der Einführung eines Registers auch darauf, dass Bewachungsaufgaben grundsätzlich nur durch solche Personen ausgeübt werden können, die die erforderliche Zuverlässigkeit aufweisen.

Der Betrieb des BWR soll zudem durch ein Gremium begleitet werden, das die Funktionalitäten und die o.g. Zielerfüllung des Registers kontinuierlich überprüft und dieses weiterentwickelt. Das Gremium wird voraussichtlich mit betroffenen Beteiligten wie Vollzugsbehörden, BAFA, Ressort usw. besetzt sein. Das Gremium soll im Abstand von 2 Jahren einen Bericht zum Stand des Registers und vorhandenem Änderungsbedarf abgeben. Ziel ist dabei, insbesondere die Bereiche der technischen Funktionsfähigkeit des Registers mit den Schnittstellen, die Anwenderfreundlichkeit sowie die Auswirkungen auf den effektiven Vollzug des Bewachungsrechts zu überprüfen. Dies beinhaltet auch die Überprüfung, ob ausschließlich die als zuverlässig registrierten Personen eingesetzt und damit die Voraussetzung für die Ausübung von Bewachungstätigkeiten erfüllt werden. Kriterien werden insbesondere Auswertungen der Registerbehörde zu möglichen technischen Problemstellungen sowie Rückmeldungen des Bundesamts für Verfassungsschutz und des DIHK betreffend die Funktionsfähigkeit der Schnittstellen zum Register sein.

Darüber hinaus werden Rückmeldungen der Vollzugsbehörden sein,

- ob im Rahmen von Stichproben Verstöße gegen die Erlaubnis, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Personen, die nicht über eine erforderliche Zuverlässigkeit verfügen, festgestellt wurden,
- ob und welche Verbesserungen für die Handhabung des Registers in der Vollzugspraxis sinnvoll erscheinen.

Ebenso werden Rückmeldungen von Gewerbetreibenden zur Nutzerfreundlichkeit oder zu Problemen bei der Anwendung der sie betreffenden Funktionalitäten des Registers als Kriterium für die Evaluierung herangezogen werden. Zudem wird der Datenschutz und die Datensicherheit des Registerverfahrens in die Überprüfung mit einbezogen werden. Als Datengrundlage für die Auswertungen können technische Berichte und Dokumentationen der Registerbehörde sowie Umfragen über die Gewerberechtsreferenten der Länder und Branchenverbände zugrunde gelegt werden.

III. Ergebnis

Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatlerin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 969. Sitzung am 6. Juli 2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11b Absatz 1 GewO)

In Artikel 1 Nummer 2 ist § 11b Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (Registerbehörde) wird ein Bewacherregister eingerichtet und geführt, in dem Daten zu Gewerbetreibenden nach § 34a Absatz 1 Satz 1, Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen nach § 34a Absatz 1a Satz 1 elektronisch auswertbar zu erfassen und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Zweck des Registers ist es insbesondere, die nach Satz 1 Eintragungspflichtigen zu überwachen sowie der Allgemeinheit, vor allem Kommunen und anderen Auftraggebern, die Überprüfung der Zulassung sowie des Umfangs der zugelassenen Tätigkeit der Gewerbetreibenden zu ermöglichen. Auskünfte aus dem Register werden im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet oder schriftlich erteilt. Die Registerbehörde unterliegt der Aufsicht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie.“

Begründung

Festzustellen ist, dass auf Grund der sich in den letzten Jahren verschärften Sicherheitslage, die auch zur Bewachungsnovelle 2016 führte, insbesondere Kommunen, Veranstalter und Unternehmen ein besonderes Informationsbedürfnis haben, ob ein (angebliches) Bewachungsunternehmen tatsächlich eine Erlaubnis nach § 34a GewO besitzt und berechtigt ist, Bewachungsaufgaben durchzuführen. Da Erlaubnisurkunden gefälscht werden können, ist ein fälschungssicheres und aktuelles Nachweissystem erforderlich. Dies bietet ein über das Internet zugängliches Register, wie es bzgl. Freiberuflern (z. B. Wirtschaftsprüfer, <https://www.wpk.de/berufsregister/>; Steuerberater, <https://steuerberaterverzeichnis.berufs-org.de/>) und anderer Gewerbe-Erlaubnisse mit dem Vermittlerregister nach § 11a GewO oder den Datenbanken der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereits vorliegt ([https://www.bafin.de/DE/ PublikationenDaten/Datenbanken/Datenbanken node.html](https://www.bafin.de/DE/PublikationenDaten/Datenbanken/Datenbanken node.html)).

Daher ist das Bewacherregister den Möglichkeiten des Vermittlerregisters nach § 11a GewO entsprechend auszugestalten; mit einem allgemein zugänglichen Teil – nur bzgl. der Bewachungsunternehmen – im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet und einem nur den Überwachungsdienststellen – ebenfalls im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet – zugänglichen Teil. Überwachungsdienststellen in diesem Sinne sind nicht nur die „für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden“, sondern alle mit Überwachungsaufgaben betrauten Dienststellen wie ein zentraler oder kommunaler Außendienst und auch – insbesondere außerhalb der üblichen Dienstzeiten wie nachts und am Wochenende – Polizeidienststellen.

Außerdem wird der Zweck des Bewacherregisters auf mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen erstreckt, die nach der Legaldefinition nach § 34a Absatz 1a Satz 1 GewO keine Wachpersonen sind, aber dennoch nach § 11b Absatz 2 Nummer 1 vom Register erfasst werden sollen.

2. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Absatz 4 Satz 4 – neu – GewO)

Artikel 1 Nummer 2 § 11b ist wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c sind die Wörter „und Zweigniederlassungen“ durch die Wörter „Zweigniederlassungen und unselbständigen Zweigstellen“ zu ersetzen.

b) Dem Absatz 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Dabei unterliegen die Industrie- und Handelskammern der Aufsicht der obersten Landesbehörde.“

Begründung:

Zu Buchstabe a

Auch die unselbständigen Zweigstellen sind im Bewacherregister zu erfassen. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass beispielsweise bei einem Erlaubniswiderruf alle betroffenen Gewerbeämter erreicht werden. Dies ist erforderlich, damit das für die unselbständige Zweigstelle örtlich zuständige Gewerbeamt diese zur Durchsetzung des Erlaubniswiderrufs ggf. zwangsweise schließen kann.

Zu Buchstabe b

Die Regelung des § 11b Absatz 4 ist bisher inhaltlich in § 34a Absatz 6 Satz 4 und 5 enthalten. Wie bisher in § 34a Absatz 6 Satz 5 ist eine Regelung der Aufsicht über die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern erforderlich, weil fachbezogene Aspekte ein aufsichtsrechtliches Handeln im gewerbeordnungsrechtlichen Bereich dieser den Industrie- und Handelskammern übertragenen Aufgabe erforderlich machen können.

3. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11b Absatz 2 Nummer 12a – neu –, Absatz 9 Nummer 4 GewO),
Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc
(§ 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 GewO),
Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 34a Absatz 1a Satz 3 GewO),
Buchstabe d Doppelbuchstabe ee (§ 34a Absatz 2 Nummer 7 GewO)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 2 ist § 11b wie folgt zu ändern:

aa) Nach Absatz 2 Nummer 12 ist folgende Nummer einzufügen:

„12a. Daten aus der Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundeskriminalamt nach § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 3:

- a) meldendes Landeskriminalamt,
- b) Datum der Meldung sowie
- c) Angabe, ob Erkenntnisse vorliegen,“

bb) In Absatz 9 Nummer 4 sind nach dem Wort „Verfassungsschutz,“ die Wörter „zur Polizei, zu Gewerbekarteien, zum Handelsregister,“ einzufügen.

b) Nummer 4 ist wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a Doppelbuchstabe cc ist Dreifachbuchstabe ccc wie folgt zu fassen:

„ccc) In Nummer 3 werden den Wörtern „eine Stellungnahme“ die Wörter „über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundeskriminalamt nach § 11b“ vorangestellt und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.“

bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe cc sind in § 34a Absatz 1a Satz 3 nach dem Wort „sowie“ die Wörter „über die Schnittstelle des Bewacherregisters zum Bundeskriminalamt“ einzufügen.

cc) In Buchstabe d Doppelbuchstabe ee ist in Nummer 7 das Wort „örtlichen“ zu streichen.

Begründung:

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und bb

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Mehrfach-Datenhaltung für den gesetzlich vorgesehenen Nachbericht führt zu dem Problem, dass neben dem „Echtbestand“ im Register selbst parallele Datenbestände bei einer

Mehrzahl von Polizeibehörden gespeichert werden, für die eigene Löschungsfristen und Aktualisierungspflichten gelten. Im täglichen Gesetzesvollzug wird dies zu einem enormen Verwaltungsaufwand und zwangsläufig zu unterschiedlichen Datenbeständen bei allen Beteiligten führen.

Wie der Verfassungsschutz hat auch die Polizei gemäß § 34a Absatz 1b Satz 5 eine Nachberichtspflicht. Dementsprechend ist es erforderlich, dass in der Verordnungsermächtigung entsprechend dem Verfassungsschutz auch eine elektronische Schnittstelle zur Polizei enthalten ist.

Während Regelanfragen bei den Verfassungsschutzbehörden automatisiert über eine Schnittstelle des Registers zum BfV erfolgen, sollen nach dem Gesetzentwurf die standardmäßigen Anfragen bei der Polizei manuell durch die für den Wohnsitz zuständigen Gewerbebehörden erfolgen. In § 11b Absatz 2 und 9 Nummer 4 GewO-E fehlt in diesem Zusammenhang die Regelung für eine Schnittstelle zur Polizei. Analog zur Regelung bei den Verfassungsschutzbehörden soll daher hier das BKA als Zentral- und Verteilstelle die Anfragen automatisiert aus dem Register an das jeweilige Landeskriminalamt steuern.

Angesichts der Berührungspunkte des Bewacherregisters nach § 11b Absatz 2 Nummer 2 zu zum Teil bereits elektronisch geführten kommunalen Gewerbekarteien nach § 14 und der Handelsregister ist es sinnvoll, die Verordnungsermächtigung auch auf diese Bereiche zu erstrecken. Damit ist die Möglichkeit gegeben, das Bewacherregister zukunftsorientiert und wegweisend auszubauen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Mit der Ermächtigung in § 34a Absatz 2 Nummer 7 sollen Einzelheiten des Verfahrens nach § 34a Absatz 1a Satz 3 geregelt werden. Hierbei handelt es sich aber nicht um die örtliche Zuständigkeit in den Ländern, zu der der Bund ohnehin nicht berechtigt ist, sie zu regeln. Zur Klarstellung ist daher das Wort „örtlichen“ zu streichen.

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11b Absatz 5 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6 und Absatz 7 Nummer 5 GewO)

Artikel 1 Nummer 2 § 11b ist wie folgt zu ändern:

a) Absatz 5 ist wie folgt zu ändern:

aa) Satz 1 ist wie folgt zu fassen:

„Zum Zweck der Erlaubniserteilung, der Anmeldung von Wachpersonen und der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen hat der Gewerbetreibende die Vorder- und Rückseite des Ausweisdokuments von sich beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertretung oder der anzumeldenden Person in gut lesbarer Fassung vollständig optisch digital erfasst über das digitale Eingangsportal des Registers hochzuladen.“

bb) Satz 4 ist wie folgt zu fassen:

„Die in das Register hochgeladene optisch digital erfasste Kopie wird spätestens nach Bestands- oder Rechtskraft der Entscheidung über die nicht bestehende Zuverlässigkeit gelöscht.“

b) Absatz 6 ist wie folgt zu fassen:

„Der Gewerbetreibende hat über das digitale Eingangsportal des Registers Änderungen der Daten nach Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 6, 9, 10 und 11, einschließlich der Abmeldung von Personen nach Absatz 2 Nummer 1 und 3, unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach dem Erlangen der Kenntnis der Änderungen, über das digitale Eingangsportal des Registers einzugeben und Unterlagen als digitale Kopie hochzuladen. Die für den Vollzug des § 34a zuständigen Behörden sind verpflichtet, der Registerbehörde im Anschluss an ein in Absatz 7 bezeichnetes die Speicherung begründendes Ereignis unverzüglich die nach Absatz 2 zu speichernden oder zu einer Änderung oder Löschung einer Eintragung im Register führenden Daten zu übermitteln, soweit dies nicht nach Satz 1 durch den Gewerbetreibenden erfolgt.“

c) Absatz 7 Nummer 5 ist wie folgt zu fassen:

„5. Melden von Datenänderungen,“

Begründung:Zu Buchstabe aDoppelbuchstabe aa

Zur Erlangung eines einheitlichen und vereinfachten Verfahrens hat der Gewerbetreibende nicht nur die Ausweise der Wachpersonen, sondern auch seinen eigenen Ausweis im digitalen Eingangsportale des Registers hochzuladen. Bei juristischen Personen gilt dies entsprechend für die gesetzliche Vertretung. Hierdurch wird eine wesentliche Verfahrensvereinfachung sowohl für den Gewerbetreibenden als auch für die Verwaltung erreicht, weil bei Existenzgründern und kleinen Unternehmen die Gewerbetreibenden auch selbst Bewachungsaufgaben durchführen und somit in einer Person sowohl Gewerbetreibender als auch Wachperson sind. Eine in diesem Fall sonst erforderliche Doppelerfassung der Unterlagen entfällt.

Doppelbuchstabe bb

Da nicht mehr erforderliche Daten zu löschen sind, muss die optisch digital erfasste Kopie des Ausweises bei einer negativen Entscheidung nach Bestands- oder Rechtskraft gelöscht werden. Bei einer positiven Entscheidung ist die optisch digital erfasste Kopie des Ausweises aber noch erforderlich, weil die Person im Bewachungsgewerbe tätig sein darf. Bei einer späteren Kontrolle kann die optisch digital erfasste Kopie des Ausweises dann der Identitätskontrolle dienen.

Zu Buchstabe b

Zur Erlangung eines einheitlichen und vereinfachten Verfahrens hat der Gewerbetreibende nicht nur Änderungen betreffend der Angaben zu den Wachpersonen, sondern auch zu seinen eigenen Angaben beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertretung im digitalen Eingangsportale des Registers einzugeben und gegebenenfalls Unterlagen hierzu (z.B. bei Umzug neue Meldebescheinigung) hochzuladen; dies gilt auch für die Abmeldung von Personen. Die Frist hierfür beträgt entsprechend § 8 Absatz 1 DEÜV 6 Wochen. Dies stellt für die Unternehmen eine effektive Verfahrensvereinfachung dar, weil unabhängig vom Mitteilungsgegenstand immer nur ein einheitlicher Informationsweg beschriftet werden muss und die Abmeldung synchron zum sozialversicherungsrechtlichen Abmeldevorgang erfolgen kann.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung von Buchstabe b.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 11b Absatz 9 Einleitungsteil GewO)

In Artikel 1 Nummer 2 § 11b Absatz 9 sind im Einleitungsteil die Wörter „Die Bundesregierung“ durch die Wörter „Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ zu ersetzen.

Begründung:

Die an die Bundesregierung gerichtete Verordnungsermächtigung im Gesetzentwurf zum Erlass einer Registerverordnung weicht von den in der Gewerbeordnung gängigen Verordnungsermächtigungen ohne erkennbaren sachlichen Grund ab. Diese Verordnungsermächtigungen der Gewerbeordnung sind wie die anderer Bundesgesetze gemäß dem in Artikel 65 Satz 2 des Grundgesetzes verankerten Ressortprinzip zunächst auf das für die Gewerbeordnung zuständige Bundesministerium für Wirtschaft und Energie beschränkt (s. §§ 34 Absatz 2 und 34b Absatz 8 GewO). Soweit die Fachbereiche anderer Ministerien berührt sind, genügt deren Einvernehmen (s. §§ 33f Absätze 1 und 2, 34e und 34g GewO). Die Verordnungsermächtigung in § 11b Absatz 9 betrifft die Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat im Hinblick auf den Verfassungsschutz und den Datenschutz, die des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz durch das Bundesamt für Justiz, deren Betroffenheit mit der Änderung Rechnung getragen wird. Eine Betroffenheit weiterer Bundesministerien durch die Verordnungsermächtigung ist nicht erkennbar.

6. Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 159 Absatz 3 – neu – GewO)

In Artikel 1 Nummer 6 ist dem § 159 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Gewerbetreibende, die eine Erlaubnis nach § 34a haben, sind verpflichtet, die Daten und Unterlagen nach § 11b Absatz 2 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10 und 11, Absatz 5 einzugeben beziehungsweise Unterlagen in gut lesbarer Fassung vollständig optisch digital erfasst über das digitale Eingangsportale des Bewacherregisters nach § 11b hochzuladen. Der Zeitpunkt, ab wann die technischen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Die Verpflichtung nach Satz 1 ist bis spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt nach Satz 2 zu erfüllen; für nicht bis zu diesem Zeitpunkt gemeldete Personen gilt die Zuverlässigkeitsüberprüfung als nicht erfolgt.“

Begründung

In das Bewacherregister müssen Bestandsdaten von rund 10.000 Gewerbetreibenden und 200.000 Wachpersonen (vgl. BR-Drucksache 164/16) übertragen werden. Ein Großteil der Daten liegt nur in Papierakten vor. Zudem ist davon auszugehen, dass etliche Daten in den Behördenakten durch Umzüge, Namensänderungen oder Berufsaufgabe veraltet sind.

Damit das Bewacherregister seinen Funktionen nachkommen kann, ist es erforderlich, dass aktuelle Daten vorliegen. Dies ist zeitnah nur durch die Gewerbetreibenden möglich. Denn nur sie kennen den tatsächlichen Bestand der mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen und der Wachpersonen sowie auf Grund der Gehaltsabrechnungen und Sozialversicherungsmitteilungen deren Daten nach § 11b Absatz 2 Nummer 1 und 3. Dies gilt entsprechend auch für die eigenen Daten des Gewerbetreibenden und des Gewerbebetriebs nach § 11b Absatz 2 Nummer 1 und 2.

Für die Eingabe der Daten und das Hochladen der Unterlagen erhalten die Unternehmen sechs Monate Zeit. Alle nicht in diesem Zeitraum gemeldeten Personen gelten als nicht zuverlässigkeitsüberprüft; d. h. für diese muss eine neue Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden und bis zu deren Abschluss darf kein Einsatz der Person im Bewachungswesen erfolgen. Hat der Gewerbetreibende selbst die Frist verpasst, ruht die Erlaubnis.

7. Zum Gesetzentwurf insgesamt

- a) Der Bundesrat begrüßt die Errichtung eines Bewacherregisters. Dieses wird erheblich dazu beitragen, den Vollzug effizienter zu gestalten und Verwaltungsverfahren für alle Beteiligten zu vereinfachen und zu beschleunigen.
- b) Angesichts der noch erforderlichen Arbeiten am Bewacherregister sowie des erheblichen Arbeits- und Zeitaufwands bei der Einbringung und Überprüfung der Daten aller 10.000 Gewerbetreibenden und 200.000 Wachpersonen wird das Bewacherregister am 1. Januar 2019 nicht vollständig einsatzfähig sein.
- c) Daher sollten Verfahrensvereinfachungen für Gewerbetreibende und Verwaltung sowie entsprechend der technischen Umsetzung eine teilweise spätere Inbetriebnahme des Bewacherregisters geprüft werden.
- d) Zu dem besagten Stichtag werden nicht alle wünschenswerten Funktionalitäten im Bewacherregister technisch umsetzbar sein. Dies gilt für die Allgemeinzugänglichkeit des Bewacherregisters zum Zwecke der Auskunftserteilung ebenso, wie für die unmittelbare Eingabe von Gewerbedaten und das damit verbundene Hochladen von Dokumenten.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nummer 2 – § 11b Absatz 1 GewO)

Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen, auch die Speicherung der Daten von mit der Leitung des Betriebs oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen klarstellend in § 11b Absatz aufzunehmen. Im Einzelnen bedarf der Vorschlag des Bundesrates jedoch der rechtsförmlichen Überarbeitung, insbesondere um zu gewährleisten, dass die Vorschrift nicht über das Maß des Erforderlichen hinausgeht.

Im Folgenden wären die Vorschriften zur Datenübermittlung hinsichtlich der jeweiligen Auskunftsberechtigung zu konkretisieren, um sicherzustellen, dass Auskünfte nur in dem Umfang erteilt und abgefragt werden können, wie diese für den jeweiligen Auskunftsberechtigten im Rahmen seiner Aufgaben erforderlich sind.

Soweit der Bundesrat eine Öffnung des Registers für einen Abruf durch die Allgemeinheit befürwortet, weist die Bundesregierung darauf hin, dass dieses aus technischen Gründen allenfalls in der Zukunft möglich sein wird. Denn derzeit ist das Register technisch für die Abbildung der jetzigen gesetzlichen Anforderungen konzipiert, daher ist eine davon abweichende technische Umsetzung zum 1. Januar 2019 nicht möglich. Dies müsste dann durch eine entsprechend auszugestaltende Übergangsregelung sichergestellt werden.

Die vom Bundesrat befürwortete Öffnung des Bewacherregisters ist zudem geeignet, datenschutzrechtliche Belange der im Register gespeicherten Personen zu berühren. Eine Öffnung des Registers für weitere Interessentengruppen kann zwar im Ergebnis zulässig sein. Allerdings ist im Hinblick auf den Grundsatz der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO -) und die Mindestvoraussetzungen für die rechtliche Zulässigkeit einer Datenverarbeitung (Art. 6 DSGVO) darauf hinzuweisen, dass der vom Bundesrat gewählte Begriff „Allgemeinheit“ für den Kreis berechtigter Empfänger datenschutzrechtlich relevanter Daten in diesem Zusammenhang zu unbestimmt erscheint und der Zugang zudem nur für bestimmte, von vornherein festgelegte und eindeutige Zwecke zu gewähren ist (Art. 5 Abs. 1 Buchstabe b DSGVO). Insofern sollte an der im Gesetzesentwurf gewählten Formulierung festgehalten werden.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nummer 2
– § 11b Absatz 2 Nummer 2 Buchstabe c und Absatz 4 Satz 4 – neu – GewO)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung wird die Notwendigkeit einer Erweiterung der vom Register erfassten Betriebe um unselbstständige Zweigstellen prüfen.

Zu Buchstabe b:

Die Bundesregierung wird das Anliegen prüfen.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nummer 2 – § 11b Absatz 2 Nummer 12a – neu –, Absatz 9 Nummer 4 GewO, Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc – § 34a Absatz 1 Satz 5 Nummer 3 GewO, Buchstabe b Doppelbuchstabe cc – § 34a Absatz 1a Satz 3 GewO, Buchstabe d Doppelbuchstabe ee – § 34a Absatz 2 Nummer 7 GewO)

Zu Buchstabe a und Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb:

Die Bundesregierung unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundesrates, eine Schnittstelle zur Polizei und zum Bundeskriminalamt zu schaffen, wobei auch eine Nutzung der anfallenden Daten für Aufgaben des Bundeskriminalamtes wünschenswert ist. Sie weist aber darauf hin, dass aufgrund der erforderlichen technischen und konzeptionellen Arbeiten diese Schnittstelle nicht zum 1. Januar 2019 bereitgestellt werden kann.

Die vom Bundesrat geforderten Schnittstellen zu Gewerbekarteien und dem Handelsregister lehnt die Bundesregierung dagegen ab, da nicht nur eine technische Umsetzbarkeit bis zum 1. Januar 2019 nicht gewährleistet werden kann, sondern diese Schnittstellen auch konzeptionell nicht zum Bewacherregister passen.

Im Einzelnen werden die Vorschriften der rechtsförmlichen Überarbeitung bedürfen.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe cc:

Die Bundesregierung lehnt die Änderung ab. Die sachliche Zuständigkeit ist bereits durch die Festlegung auf die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden unmittelbar durch das Gesetz selber geregelt; eine ergänzende Zuständigkeitsregelung durch Verordnung kommt insoweit nicht (mehr) in Betracht. Dem Verordnungsgeber kann daher nur die Regelung der örtlichen Zuständigkeit überlassen bleiben.

Zu Nummer 4 (Artikel 1 Nummer 2 – § 11b Absatz 5 Satz 1 und 4 sowie Absatz 6 und Absatz 7 Nummer 5 GewO)

Dem Anliegen des Bundesrates nach Digitalisierung der Erlaubniserteilung und Mitteilung von Änderungen der Gewerbedaten durch den Gewerbetreibenden über das Register kann aus technischen und konzeptionellen Gründen nicht zum 1. Januar 2019 nachgekommen werden. In der Kürze der Zeit können nur die Prozesse zur Wachperson und den mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen digital abgebildet werden. Der Vorschlag des Bundesrates ist daher derzeit abzulehnen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu prüfen.

Im Übrigen bedarf der Vorschlag des Bundesrates der rechtsförmlichen Überarbeitung.

Zu Nummer 5 (Artikel 1 Nummer 2 – § 11b Absatz 9 Einleitungsteil GewO)

Die Bundesregierung stimmt dem Anliegen des Bundesrates insoweit zu, dass als Ermächtigungsadressat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie vorgesehen wird, das im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat die Rechtsverordnung erlassen kann. Ein Bedarf, weitere Ressorts in die Einvernehmensregelung einzubeziehen, besteht nicht.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nummer 6 – § 159 Absatz 3 – neu – GewO)

Die Bundesregierung lehnt den Vorschlag des Bundesrates ab.

Soweit der Bundesrat die Gewerbetreibenden gesetzlich verpflichten möchte, bei der Erfassung der Daten zu Wachpersonen und mit der Leitung des Betriebs beauftragten Personen im Rahmen der Erstbefüllung des Registers mitzuwirken, stimmt die Bundesregierung dem Anliegen zwar zu. Die vom Bundesrat befürwortete direkte Eingabe von Daten zum Gewerbetreibenden (Gewerbedaten) durch die Gewerbetreibenden in das Register lehnt die Bundesregierung allerdings ab. Denn aufgrund der Systematik des Registers ist eine Eingabe der Gewerbedaten durch die für den Vollzug des § 34a der Gewerbeordnung zuständigen Behörden sinnvoller und schneller durchführbar. Hinzu kommt, dass der schreibende Zugriff auf das Register auf den unbedingt notwendigen Personenkreis beschränkt bleiben muss, um die zur Erfüllung der Aufgaben des Registers notwendige Integrität desselben zu gewährleisten; nur so ist sichergestellt, dass die im Register erfassten Daten jederzeit zuverlässig sind.

Zu Nummer 7 (Zum Gesetzentwurf insgesamt)

Zu Buchstabe a:

Die Bundesregierung unterstützt die Entschließung des Bundesrates.

Zu Buchstabe b und c:

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung des Bundesrates insoweit zu, als der Arbeits- und Zeitaufwand für die Erstbefüllung des Bewacherregisters erheblich ist. Inwieweit dies eine Verschiebung der Inbetriebnahme des Registers zur Folge hat, wird geprüft.

Zu Buchstabe d:

Die Bundesregierung stimmt der Einschätzung des Bundesrates zu. Viele Anwendungen sind im Zusammenhang mit dem Bewacherregister wünschenswert, aber nicht bereits zum 1. Januar 2019 umsetzbar. Im künftigen laufenden Betrieb des Registers werden Weiterentwicklungen geprüft, die dann gesetzlich umzusetzen wären.

